



Amtsblatt

Nr.27/2017 vom 22. Dezember 2017 – 25. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Velbert
	8	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Jahr 2018
	10	Abfallentsorgungssatzung
	31	Abfallentsorgungs-Gebührensatzung
	37	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung
	62	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR
	71	Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
	73	Friedhofssatzung vom 20.12.2017
	106	Friedhofsgebührensatzung
	112	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 645 – Fontanestraße - gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 13.12.2017
	114	Bebauungsplan Nr. 663.02 – Kaiser-/ Dürer-/ Poststraße –

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

-
- 117 Widmungsverfügung - Astrid-Lindgren-Weg
 - 119 Widmungsverfügung - Winkelstraße
 - 121 Öffentliche Zustellungen

Termine

- 122 Sitzungstermine in den Monaten Januar und Februar 2018

Bekanntmachung zur Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Velbert

Die Marktfestsetzungen für die Wochenmarktstandorte in Velbert-Mitte (siehe Anlagen 1 und 2), Velbert „Am Berg“ (siehe Anlage 3), Velbert-Langenberg (wird noch geprüft) und Velbert-Nevigés (siehe Anlage 4) sollen für die Dauer von 2 Jahren, bis zum 31.03.2020, ausgesprochen werden. Die Marktfestsetzungen werden für die Wochenmarktstandorte separat ausgesprochen.

Sollten Sie an der Durchführung des Wochenmarktes an einem der vorgenannten Standorte interessiert sein, werden Sie gebeten, bis spätestens Montag, 15.01.2018 einen Antrag gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) an die Stadt Velbert, Abteilung 4.1 Ordnung und Gewerbe, Thomasstrasse 1, 42551 Velbert, zu richten.

Gemäß § 67 GewO müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Einordnung der Veranstaltung als Wochenmarkt erfolgen kann. Demnach ist ein Wochenmarkt eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten feilbietet.

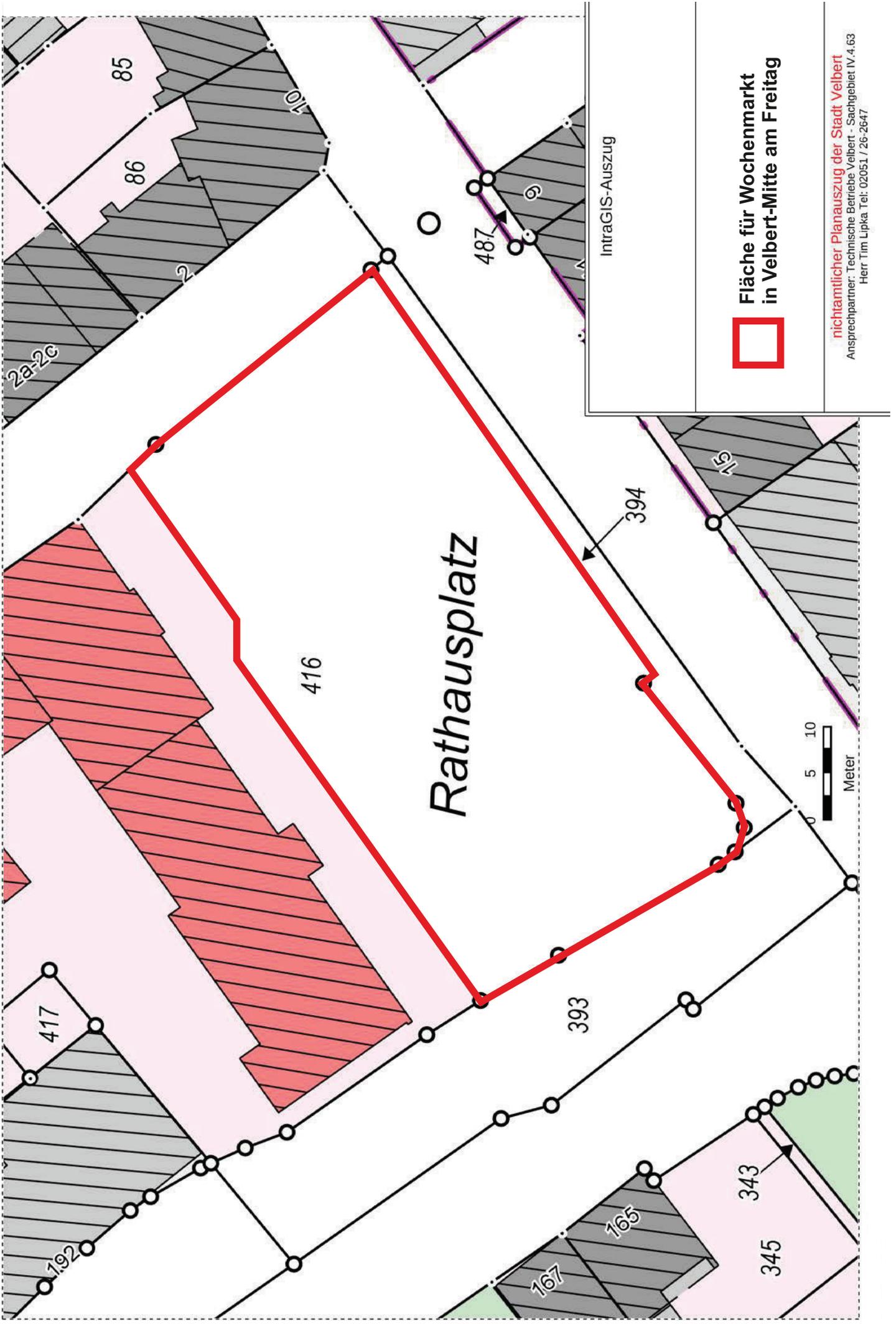
Entsprechend der vorgenannten Regelung ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Velbert beabsichtigt, die Velberter Wochenmärkte wie folgt festzusetzen:

- Alle Velberter Wochenmärkte finden jeweils zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr statt;
- Der Wochenmarkt in Velbert-Mitte ist dienstags und freitags auf dem Rathausplatz (Anlage 1) durchzuführen. Nach Fertigstellung und Bauabnahme ist ein Wechsel auf den Platz Am Offers (Anlage 2) vorgesehen;
- Der Wochenmarkt in Velbert „Am Berg“ ist dienstags und freitags im Bereich der Hardenberger Straße (Anlage 3) durchzuführen;
- Der Wochenmarkt in Velbert-Langenberg ist mittwochs und samstags durchzuführen, wobei der Standort noch geprüft wird;
- Der Wochenmarkt in Velbert-Nevigés ist donnerstags auf der Elberfelder Straße (siehe Anlage 5) durchzuführen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von der Abteilung Ordnung und Gewerbe, Telefon 02051/26-2421, Email: ordnungundgewerbe@velbert.de

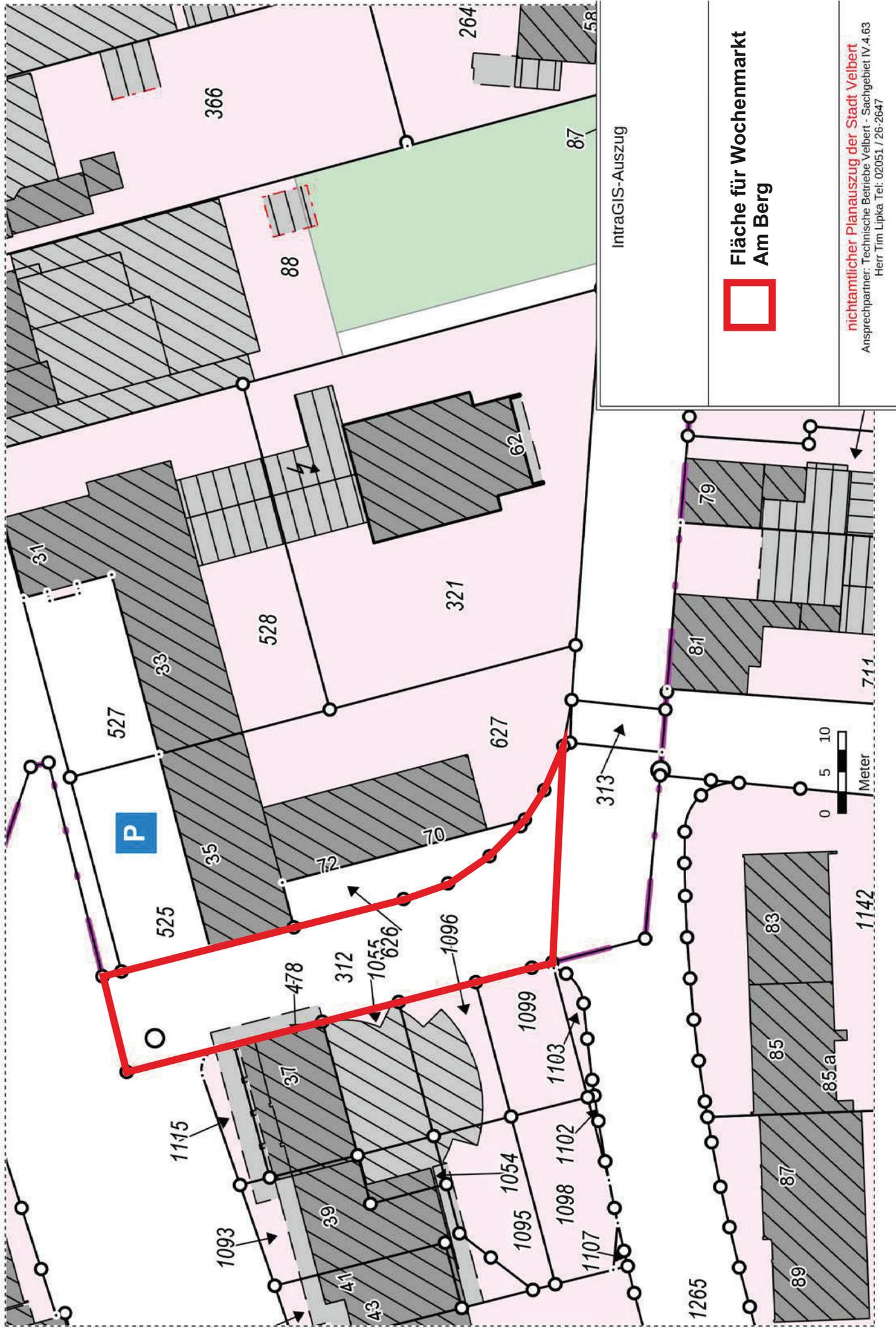
Velbert, 19.12.2017

gez. Lukrafka
Der Bürgermeister

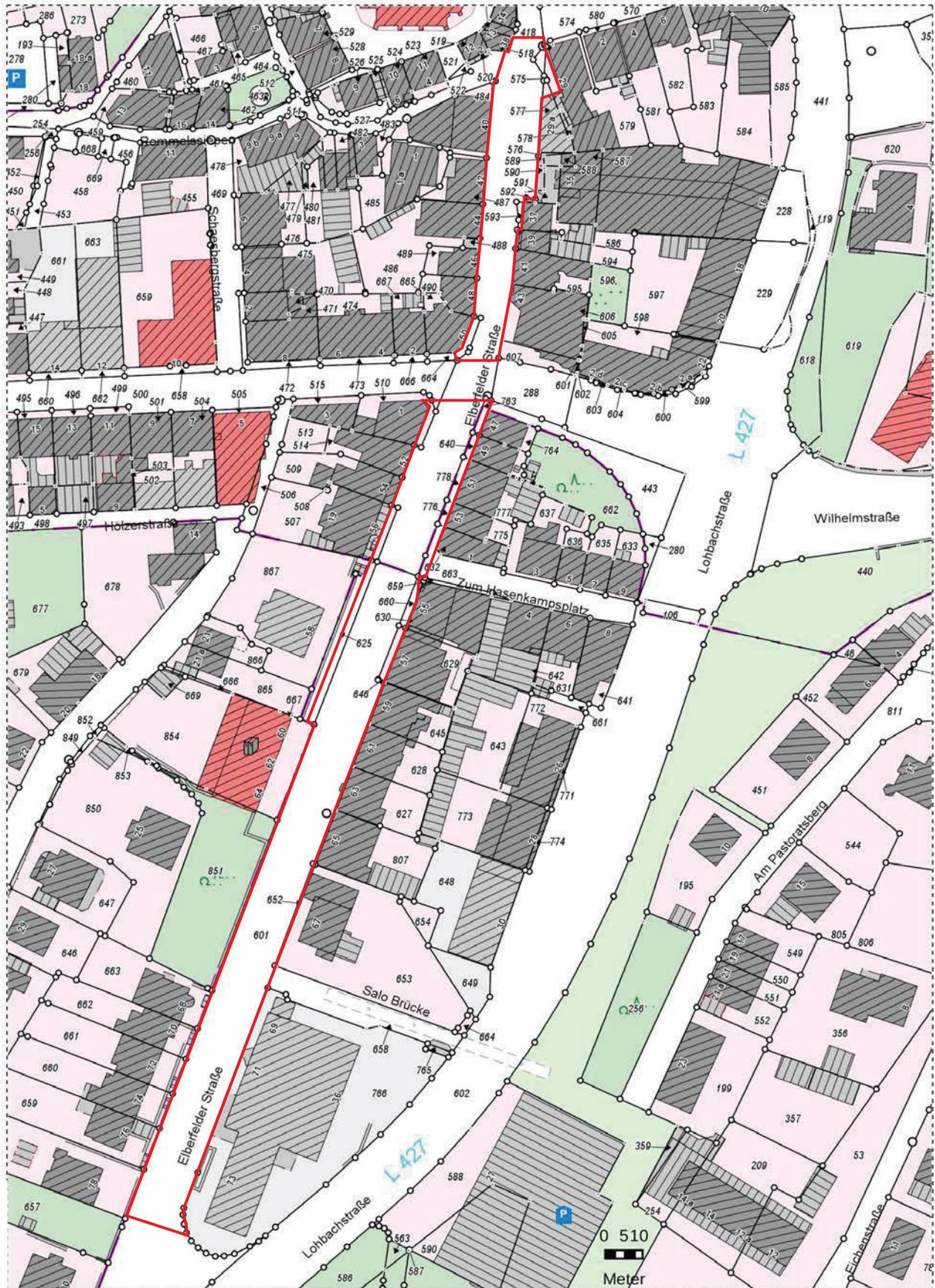


 Fläche für Wochenmarkt
in Velbert-Mitte am Freitag

nichtamtlicher Planauszug der Stadt Velbert
Ansprechpartner: Technische Betriebe Velbert - Sachgebiet IV.4.63
Herr Tim Lipka Tel: 02051 / 26-2647



 Fläche für Wochenmarkt
in Velbert-Neviges



**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
im Jahr 2018**

vom 20.12.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2017 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31.12.197 4 dürfen im Jahr 2018 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

14. und 28. Januar
04., 18. und 25. Februar
04., 11., 18. und 25. März
08., 15., 22. und 29. April
06., 13., 20. und 27. Mai
03., 10., 17. und 24. Juni
08., 15., 22. und 29. Juli
05., 12., 19. und 26. August
09. und 23. September
07., 14., 21. und 28. Oktober
11. November
02., 09., 16. und 23. Dezember

§2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen im Jahr 2018 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

14. und 28. Januar
04., 18. und 25. Februar
04., 11., 18. und 25. März
08., 15., 22. und 29. April
06., 13., 20. und 27. Mai
03., 10., 17. und 24. Juni
08., 15., 22. und 29. Juli
05., 12., 19. und 26. August
09. und 23. September
07., 14., 21. und 28. Oktober
11. November
02., 09., 16. und 23. Dezember

§3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§4

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 20.12.2017
Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Begründung:

Die Velbert Marketing GmbH hat mit Nachricht vom 13.11.2017 beantragt, zu den im Beschlussvorschlag genannten Terminen verkaufsoffene Sonntage festzusetzen. Nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, solche Tage durch eine Verordnung, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist, freizugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.12.2017

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 20.12.2017

Aufgrund der § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW., S. 966), der §§ 5 und 9 Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV.NRW. S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I, S. 3295) sowie in Verbindung mit der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen, Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 08. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Velbert vom 23. Dezember 2015, S. 7-16) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

- (1) Die Abfallwirtschaft in der Stadt Velbert wird von der TBV AöR nach folgender Zielsetzung vorgenommen:
 - a) Vermeidung von Abfällen (insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Wiederverwendung von Mehrwegprodukten);
 - b) stoffliche Verwertung von Abfällen (insbesondere durch Getrennthaltung am Anfallort und getrennte Einsammlung);
 - c) chemisch-physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen;
 - d) thermische Verwertung von Abfällen;
 - e) Beseitigung von Abfällen.
- (2) Insbesondere sollen Abfälle aus Industrie und Gewerbe, für die die Vermeidung oder die stoffliche oder thermische Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, nicht beseitigt werden. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist einzuhalten.

§ 2

Vermeidung von Abfällen

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Haushaltungen mit dem Ziel, beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die TBV AöR wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dem dienen vor allem folgende Maßnahmen:
 - a) Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe des § 10 getrennt gehalten werden.

-
- b) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt oder der TBV AöR dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben und pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
- c) Die Eigenkompostierung wird gefördert.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die TBV AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Velbert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die TBV AöR informiert und berät die privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen.
- (3) Die TBV AöR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Kreis Mettmann berät und informiert Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 seiner Abfallsatzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- 5) Der Kreis Mettmann hat die Stadt Velbert nach § 22 KrWG mit der Durchführung der Entsorgung der nichtbrennbaren Abfälle aus dem Stadtgebiet Velbert beauftragt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Mettmann an die städtischen Deponien unterliegen. Die Stadt Velbert entsorgt deshalb diese Abfälle auf ihren Deponien, soweit dies aufgrund bestehender Genehmigungen zulässigerweise geschehen kann. Das Anschluss- und Benutzungsrecht, der Anschluss- und Benutzungszwang sowie der zugelassene Abfallkatalog sind in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann abschließend geregelt.

§ 4 Abfallentsorgungsleistungen

Die Entsorgung von Abfällen durch die TBV AöR umfasst

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
- das Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier / Pappe/ Karton handelt.
- das Aufstellen, die Unterhaltung und das Entleeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen
- sowie das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Leichtstoffverpackungen (z.B. Kunststoffe, Verbundstoffe) erfolgt über das Duale System der Privatwirtschaft gemäß § 6, Abs. 3 Verpackungsverordnung. Für gebrauchte

Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung stehen folgende Sammelgefäße zur Verfügung:

1. Gelbe Sammelbehälter für Leichtstoffverpackungen (gelbe Sacke, gelber 1.100 l Behälter)
2. Depotcontainer für Hohlglas
3. Sammelbehälter für Papierverpackungen (Papierdepotcontainer bzw. Altpapier-Tonne)

Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu nutzen.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den in dieser Satzung beigefügten Listen (Abfallkataloge), die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind und folgende Abfälle:
 1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Behältern (§ 12) gesammelt werden können oder nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
 2. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien).
 3. Bioabfälle im Sinne von § 3 Nr. 7 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Gewerbe und Landwirtschaft, soweit diese ein Behältervolumen von 770 l pro Grundstück und Leerungszeitraum überschreiten.
 4. Küchen- und Kantinenabfälle nach § 3, Abs.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Ist eine Verwertung aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar, können diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfasst und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden (§ 3, Abs.7 GewAbfV).
 5. Erde und Steine (Erdaushub), Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Baustoffe auf Gipsbasis (Bauschutt) und kohlenteehaltige Bitumengemische, Bitumengemische (Straßenaufbruch) sowie Kohlenteer und teerhaltige Produkte.
 6. Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs, ihrer Art oder ihres Gewichts nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können (s. § 16 (2)).
 7. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), die eine Kantenlänge von 40 cm unterschreiten. Diese Geräte werden kostenlos auf dem Wertstoffhof der DBV, Industriestr. 33 angenommen.
 8. Schadstoffhaltige Bestandteile des Hausmülls wie Batterien, Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente (Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel), Gasentladungslampen usw. . Aus dem Bereich Haushaltungen werden diese an der von der TBV AöR eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen. Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden diese an der vom Kreis Mettmann bestimmten Sammelstelle angenommen, wobei der Kreis die diesbezügliche Gebührenpflicht in seiner Abfallsatzung regelt. Ort und Zeitpunkt der Annahme werden ortsüblich bekannt gemacht.

-
9. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller und Vertreiber (§ 4 Abs. 1 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3, VerpackV, die vom Vertreiber (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBV AöR in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die TBV AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sind deren Besitzer nach den Vorschriften der Abfallsatzung des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der TBV AöR oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (5) Änderungen der Liste (Abfallkatalog) gemäß Absatz 1 werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 bis 5 berechtigt, von der TBV AöR den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Bei Geltendmachung des Anschlussrechts ist das nach § 13 dieser Satzung vorgesehene Mindest-Restmüllbehältervolumen einzuhalten. Eine Biotonne wird nur in Kombination mit einem Restmüllgefäß zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 4 bis 5 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht) soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind. Für Grundstücke, die nicht an die kommunale Entsorgungseinrichtung angeschlossen sind, beinhaltet das Benutzungsrecht die Ablieferung bei der für den jeweiligen Abfall vorgesehenen Ab-

fallentsorgungsanlage; ein Recht auf Abholung besteht bei nicht angeschlossenen Grundstücken nicht.

- (3) Wenn ein Grundstück in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt ist, sind neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer auch die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern anschluss- und benutzungsberechtigt, wenn und soweit nach Maßgabe der Satzung der TBV AöR über grundstücksbezogene Benutzungsgebühren auch die anderen durch die TBV AöR erhobenen grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren auf die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümer aufgeteilt werden sollen. Auf Antrag der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer können in diesem Falle an ihrer Stelle die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern in der Weise an die kommunale Entsorgungseinrichtung angeschlossen werden, dass ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eigene Abfallbehälter bereitgestellt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf Grundlage der Maßgaben von § 13 (2) dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die ge-

meinsame Nutzung von Abfallbehältern durch private Haushaltungen oder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBV AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich sind im Sinne des § 3 Abs.5 KrWG, durch eine nach § 17 Abs.2 Satz1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind im Sinne des § 3 Abs.5 KrWG, durch eine nach § 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBV AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen).

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die TBV AöR, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest,

ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (3) Es kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen führen würde und die schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff. und 10 ff. KrWG gewährleistet ist.

§ 10

Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, Benutzung und Leerung bzw. Abholung der Abfallbehältnisse für Leichtstoffverpackungen

- (1) Alle Verpackungen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen (§ 2 Abs. 1 VerpackV) und verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Bestandteile des Hausmülls sind getrennt zu halten, sofern eine entsprechende Entsorgung angeboten wird.
- (2) Die gemäß Absatz 1 getrennt zu haltenden Stoffe dürfen nur in die hierfür bestimmten Behältnisse gefüllt werden. Auf Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen anfallendes Altpapier und Kartonagen kann über die freiwillige blaue Altpapier-Tonne oder über die Depotcontainer der Verwertung zugeführt werden. Die gefüllten Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. Altpapier und Kartonagen müssen an Abfuhrtagen um 7:00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden. Nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse müssen unverzüglich entfernt werden.

§ 11

Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der TBV AöR gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBV AöR gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Behälter sind schonend zu behandeln. Behälter nach § 12 Abs.1 Buchstaben a und b dürfen nur zur Hälfte befüllt werden, falls keine entsprechenden Einsätze darin eingelassen sind. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. In Abfallsäcke dürfen zudem scharfkantige Gegenstände nur so verpackt eingefüllt werden, dass Verletzungen des Personals sowie Beschädigungen der Abfallsäcke ausgeschlossen sind. Die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer dürfen die Abfälle nur in die ihren Grundstücken zugeteilten Abfallbehälter einfüllen. Nicht ordnungsgemäß

zugebundene Abfallsäcke werden nicht entsorgt; Behälter, deren Deckel nicht ordnungsgemäß geschlossen sind oder fehlbefüllte Behälter werden nicht geleert.

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Behälter, die Sammelfahrzeuge sowie die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (6) Werden Stoffe, die nicht in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgeführt sind, in bereitgestellten Behältern vorgefunden, entfällt die Pflicht zur Entsorgung. Das gilt auch für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die nicht in die zur Verfügung gestellten Behälter eingefüllt wurden.
- (7) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle sind nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen zu bringen.
- (8) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen von nicht zugelassenen Gegenständen an den Sammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 12

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen und Abfällen werden folgende Behälter bzw. Säcke bereitgestellt:
 - a) 40 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 80 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - b) 60 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 120 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - c) 80 l Inhalt (Restmüll),
 - d) 120 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
 - e) 240 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
 - f) 770 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
 - g) 1100 l Inhalt (Restmüll und Altpapier).
 - h) 45 l Inhalt (Sack)
 - i) 70 l Inhalt (Sack),
- (2) Die TBV AöR bestimmt den Zweck der Abfallbehälter.
- (3) Die TBV AöR stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (4) Die Behälter können auch für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.

§ 13

Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) **Die Grundstückseigentümer bestimmen das von der TBV AöR bereitzustellende Behältervolumen für Restmüll zur Beseitigung. Hierbei ist jedenfalls das Mindest-Restmüllbehältervolumen gemäß Absatz 2 bis 4 einzuhalten.**

- (2) Bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ist ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen für jeden mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner vorzuhalten. Für Grundstückseigentümer von Grundstücken, auf denen unter Nichtbeachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs eine Bioabfalltrennung nicht erfolgt, wird ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 30 Litern pro Person und 2 Wochen festgelegt.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen sich Nutzungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen befinden, ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Einwohnerequivalent und 2 Wochen für jedes auf dem Grundstück gemeldete Gewerbe sowie für jeden auf dem Grundstück gemeldeten Freiberufler vorzuhalten. Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Zuordnung der Einwohnerequivalente (EGW)		
Unternehmen/ Institution	Bezugsgröße (je Platz / Beschäftigten / Bett)	EGW_B*
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute	je Beschäftigten	0,27
Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je Beschäftigten	0,27
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege- sowie Kinderheime	je Bett	0,8
Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,08
Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen	je Bett	0,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Lebensmittelgroß- und -einzelhandel (einschl. Bäckereien, Metzgereien)	je Beschäftigten	1
Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
selbständige Tätigkeiten der freien Berufe	je Beschäftigten	0,2
selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,2
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

*EGW pro Bezugsgröße

Der Einwohnerequivalent für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet:
 $EGW_{gesamt} (\text{Unternehmen, Institution u. a. m.}) = \text{Bezugsgröße} * \text{anzusetzender } EGW_B.$

Der berechnete EGW_{gesamt} wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere volle Zahl abgerundet und / oder ab 0,50 auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet.“

Als Beschäftigte gelten bei der Berechnung alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zu 50 v. H. beim EGW_B bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte, aber mindestens 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. bei der Festsetzung der EGW_B berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Festsetzung der EGW_B nicht berücksichtigt. Die beiden letztgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die weniger als 50 % bzw. 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, werden die Mindest-Restmüllbehältervolumina gemäß Absatz 2 und Absatz 3 addiert.**
- (5) Die TBV AöR prüft anhand der Meldedaten, ob zum Stichtag am 01.07. eines jeden Jahres das Mindest-Restmüllbehältervolumen eingehalten wird. Soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen unterschritten wird, teilt die TBV AöR von Amts wegen ein höheres Volumen zu. Eine Volumenreduzierung von Amts wegen erfolgt nicht.**
- (6) Das zugewiesene Volumen ist, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen eingehalten wird, auf Antrag des Grundstückseigentümers in Textform zu ändern. Der Antrag kann mit Wirkung zum 01.01., 01.03. oder 01.07. eines Jahres gestellt werden. Für eine Änderung mit Wirkung zum 01.01. muss der Antrag bis zum vorausgehenden 01.10. bei der TBV AöR eingehen. Ändert sich das Mindest-Restmüllbehältervolumen aufgrund eines Sterbefalles, kann das Volumen ohne Einhaltung der Frist oder der Stichtage auf Antrag unter Glaubhaftmachung des Sterbefalles zum nächsten Monatsersten geändert werden.**
- (7) Für die Abfuhr der verwertbaren Stoffe (Bioabfall) werden Bioabfallgefäße in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt
- (8) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern am Abfuhrtag bereitgestellt sind.
- (9) Lassen die örtlichen Verhältnisse eines Grundstücks das Einsammeln von Abfällen in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Buchst. a bis e nicht zu, werden anstelle der Abfallbehälter von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt.
- (10) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen oder dreimal im Quartal festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Behälter zu dulden.

§ 14

Leerung der Abfallbehälter bzw. Abholung der Abfallsäcke und der sperrigen Teile

- (1) Die für den Restmüll und Bioabfall bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden alternierend wöchentlich entleert bzw. abgeholt. In begründeten Ausnahmefällen kann Restmüll auch häufiger entsorgt werden. Die für Altpapier und Kartonagen bereitgestellten Abfallbehälter werden grundsätzlich alle 4 Wochen abgefahren. Die Abfuhrtage werden von der TBV AöR bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die gefüllten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke und die sperrigen Teile müssen an Abfuhrtagen um 7.00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden.
- (3) Wo die Sammelfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Behälter bzw. Säcke bis an die nächste für die Sammelfahrzeuge erreichbare Verkehrsfläche gebracht werden.
- (4) Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug zu entfernen.
- (5) Etwa entstandene Verschmutzungen sind unbeschadet anderer Vorschriften vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu beseitigen.

§ 15

Standplatz und Transportweg

- (1) Die Abfallbehälter sind bis zur Abfuhr auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind. Für die Standplätze und Transportwege gelten die Unfallverhütungs- und Brandverhütungsvorschriften. Darüber hinaus gilt die DIN 30.700 (Großbehälter) sowie die DIN 30.736 (Müllbehälterschränke).
- (2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks die Abfallentsorgung mit Großbehältern gewählt (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, einen Standplatz für Großbehälter zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Die Standplätze für Großbehälter sind zur Straße hin mit Mauern oder immergrünem Strauchwerk von mindestens 1,50 m Höhe zu umgeben. Den Standort und die Größe des Platzes bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen. Außer den bauaufsichtlichen Vorschriften sind aus betrieblichen Gründen folgende Bestimmungen zu beachten:
 1. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein. Die Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
 2. Die Standplätze für Großbehälter und ortsfeste Abfallbehälter sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mind. 5 m, von den Nachbargrenzen mind. 2 m entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Standplätze für mehrere Grundstücke eingerichtet werden. Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter innerhalb von Gebäuden, in besonderen gut belüftbaren Räumen, ist zulässig. Die Entfernung der Standplätze für Großbehälter von der Fahrbahn soll höchstens 5 m, in Ausnahmefällen bis zu 10 m betragen.

-
3. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Großbehälter nicht ohne Krafteinwirkung auf die Straße rollen.
 4. Die Transportwege zu den Standplätzen für Großbehälter sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen. Sie müssen mindestens 1,30 m breit sein und dürfen ein Gefälle bis zu 3 % haben. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein. Großbehälter dürfen nicht durch Gebäude transportiert werden.
 5. Sind Standplätze als Aussparungen in Mauern angeordnet oder von Mauern umgeben, ist für die Innenwände ein leicht zu reinigendes Material als Baustoff zu verwenden.

§ 16 Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle (Hausratgegenstände in haushaltsüblichen Mengen) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Größe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen, sofern sie nachfolgend nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Folgende Abfälle nach Absatz 1 sind vom Einsammeln und Befördern der sperrigen Abfälle ausgeschlossen:
 - a) Hausratgegenstände mit folgenden Eigenschaften:
 - Gegenstände, die eine größere Kantenlänge als 2 m haben
 - Gegenstände, die schwerer als 70 kg sind
 - Mengen, die mehr als 3 m³ umfassen
 - Komplette Haushaltsauflösungen
 - b) Hausratgegenstände, die im Sinne von Buchstabe a) keine Hausratgegenstände sind, d. h. alle Gegenstände, die entweder fest oder vorübergehend fest in einer Wohnung oder auf anderen Teilen des Grundstückes installiert sind, z.B. Baustellen-/Renovierungsabfälle, wie Fenster, Türen, Heizungen, Badewannen etc.
 - Bauhölzer, wie Dielenböden, Holzvertäfelungen, Gartenzäune, Gartenhäuser etc.
 - mineralische Abfälle, wie Waschbecken, Toilettenschüsseln, Bauschutt etc.
 - c) Abfälle, die über andere Teile des Entsorgungssystems entsorgt werden können, z. B.
 - Hausmüll, Kleinteile, die in Kartons, nicht städtischen Müllsäcken oder anderen Behältnissen herausgestellt werden
 - Wert- und Schadstoffe, die über andere Systeme erfasst werden, siehe § 10
 - kompostierbare Abfälle, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt
 - Abfälle, die in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgelistet sind.
 - Abfälle für deren Entsorgung der Kreis Mettmann zuständig ist.
 - d) Autoteile

§ 17
Entsorgung über Abrufkarte

- (1) Die Entsorgung sperriger Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Geräte nach § 5, Abs. 1 erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte an Terminen, die gesondert festgelegt werden.
- (2) Die Abfuhr gebündelter Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte bei der nächstmöglichen Entleerung der Bioabfall-Behälter.

§ 18
Depotcontainer

- (1) An zentralen Standorten sind Depotcontainer aufgestellt. Die TBV AöR informiert über die Standorte sowie deren Änderungen.
- (2) In die zur Sammlung verwertbarer Stoffe aufgestellten Depotcontainer dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle zur Verwertung z. B. Glas (Flaschen, Gläser), Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) eingefüllt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

§ 19
Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer als auch die juristischen Personen, Betriebe und Einrichtungen haben der TBV AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzu-melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Ei-gentümer verpflichtet, die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zur Beseitigung zu einer Entsorgungs-anlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der TBV AöR unver-züglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 20
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, über die Pflichten gem. § 19 hinaus, alle für die Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbe-trieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Den Beauftragten der TBV AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

-
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBV AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 21

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Wird die Entsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Entsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Entsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.

Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der TBV AöR zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage gestört ist, hat die TBV AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 22

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) bereitgestellt sind bzw. in die im Stadtgebiet im Rahmen der Wertstoffsammlung aufgestellten Wertstoffcontainer zweckentsprechend eingefüllt oder an den Sammelstellen für Schadstoffe abgegeben werden.
- (2) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der TBV AöR über, sobald sie eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (3) Die TBV AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung der TBV AöR erhoben. Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung / Entsorgung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sonstige Nutzungsberechtigte und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt und nicht pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet;
 2. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr nicht zugelassenen Abfällen verwendet;
 3. § 5 Abs. 2 in Einzelfällen durch die TBV AöR vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 4. § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die TBV AöR von den Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
 5. § 6 unberechtigt eine Entsorgungseinrichtung der TBV AöR in Anspruch nimmt;
 6. § 7 als Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der TBV AöR entsorgen lässt;
 7. § 7 als Anschlusspflichtiger oder als anderer Abfallbesitzer im Rahmen der §§ 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Entsorgung nicht überlässt;
 8. § 10 Absatz 1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht getrennt hält;
 9. § 10 Absatz 2 die getrennt zu haltenden Stoffe nicht in die hierfür bestimmten Behältnisse füllt oder die Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. für Altpapier und Kartonagen verkehrgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt oder nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse nicht unverzüglich entfernt;
 10. § 11 Abs. 2 Abfall nicht in den von der TBV AöR bzw. in den von dem Dualen System der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitstellt oder Abfall neben die Abfallbehälter legt;

-
11. § 11 Abs. 3 als Anschlusspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können;
 12. § 11 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, verdichtet oder in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in nicht dem Grundstück zugeteilten Abfallbehältern einfüllt;
 13. § 11 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
 14. § 11 Abs. 7 die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen bringt;
 15. § 14 Abs. 2 Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke und sperrige Teile verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt;
 16. § 14 Abs. 4 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
 17. § 15 Abs. 3 Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;
 18. § 18 Abs. 2 als Abfallbesitzer Altpapier oder Altglas nicht zu den von der TBV AöR aufgestellten Depotcontainern bringt bzw. Altpapier gem. § 10 Absatz 1 nicht gesondert bereitstellt;
 19. § 18 Abs. 2 in die von der TBV AöR zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depotcontainer andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt;
 20. § 18 Abs. 3 Depotcontainer für Altglas und Altpapier am Wochenende oder werktags außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
 21. § 18 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung neben den aufgestellten Depotcontainern abstellt;
 22. § 19 Abs. 1 als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderung der Abfallart oder Abfallmenge nicht unverzüglich anzeigt;
 23. § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
 24. § 19 Abs. 2 als Betriebsinhaber seiner Anzeigepflicht aus § 20 Abs. 1 oder seiner Benachrichtigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 25. § 20 Abs. 1 als Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 26. § 20 Abs. 2 den Beauftragten der TBV AöR den Zutritt zu Grundstücken oder zu solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
 27. § 22 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Listen zu § 5 Abs. 1

Liste der Abfälle, die durch die TBV AöR eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können:

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
<p>20</p> <p><u>2001</u></p> <p>200101</p> <p>200108</p> <p><u>2002</u></p> <p>200201</p> <p>200203</p> <p><u>2003</u></p> <p>200301</p> <p>200307</p>	<p>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</p> <p><u>Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 1501)</u></p> <p>Papier und Pappe</p> <p>biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</p> <p><u>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</u></p> <p>biologisch abbaubare Abfälle</p> <p>andere nicht biologisch abbaubare Abfälle</p> <p><u>Andere Siedlungsabfälle</u></p> <p>gemischte Siedlungsabfälle</p> <p>Sperrmüll</p>
<p>02</p> <p><u>0201</u></p> <p>020103</p> <p>020104</p> <p>020107</p>	<p>Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</p> <p><u>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</u></p> <p>Abfälle aus pflanzlichem Gewebe, nicht kompostierbar</p> <p>Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)</p> <p>Abfälle aus der Forstwirtschaft, nicht verwertbar</p>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
<p><u>0203</u></p> <p>020304</p> <p><u>0206</u></p> <p>020601</p>	<p><u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</u></p> <p>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p><u>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</u></p> <p>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p>
<p>03</p> <p><u>0301</u></p> <p>030101</p> <p>030105</p> <p><u>0303</u></p> <p>030301</p> <p>030308</p>	<p><i>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</i></p> <p><u>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</u></p> <p>Rinden- und Korkabfälle, nicht verwertbar</p> <p>Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen, falls sie nicht einer Verwertung zugeführt werden können</p> <p><u>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</u></p> <p>Rinden- und Holzabfälle, nicht verwertbar</p> <p>Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling, nicht verwertbar</p>
<p>04</p> <p><u>0402</u></p> <p>040209</p> <p>040210</p>	<p><i>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</i></p> <p><u>Abfälle aus der Textilindustrie</u></p> <p>Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer), nicht verwertbar</p> <p>organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)</p>

040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, nicht verwertbar
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, nicht verwertbar
EAK-Schlüssel	Bezeichnung
08	<i>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</i>
<u>0803</u>	<u>Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Druckfarben</u>
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen, nur in getrocknetem Zustand und in haushaltsüblichen Mengen
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
<u>0901</u>	<u>Abfälle aus der fotografischen Industrie</u>
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
<u>1201</u>	<u>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</u>
120105	Kunststoffspäne und –drehspäne, nicht verwertbar
15	<i>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</i>
<u>1501</u>	<u>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</u>
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe ohne Transportverpackungen

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
150102	Verpackungen aus Kunststoff ohne Transportverpackungen
150103	Verpackungen aus Holz ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar
150105	Verbundverpackungen ohne Transportverpackungen
150106	gemischte Verpackungen ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar
150109	Verpackungen aus Textilien ohne Transportverpackungen
17	<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i>
<u>1702</u>	<u>Holz, Glas und Kunststoff</u>
170201	Holz, nicht verwertbar
170203	Kunststoff, nicht verwertbar
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
<u>1801</u>	<u>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</u>
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103) in gesicherten Behältnissen bereitgestellt
<u>1802</u>	<u>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</u>
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen, in gesicherten Behältnissen bereitgestellt
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
<u>1912</u>	<u>Abfälle aus der der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</u>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
191201	Papier und Pappe, nicht verwertbar
191204	Kunststoff und Gummi, nicht verwertbar
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt, nicht verwertbar
191208	Textilien, nicht verwertbar
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen, nicht verwertbar

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.12.2017

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Lindemann
Vorstand der Technische Betriebe Velbert AöR

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)**

vom 20.12.2017

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBV AöR), hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 aufgrund der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Juni 1988 (Landesabfallgesetz - LAbfG -) (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) v. 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567), in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) v. 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) und der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Velbert, sowie § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 08. Dezember 2015 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Entsorgungsgebühren

Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Velbert von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (1a) Soweit bei Bestehen von Wohnungs- und Teileigentum gemäß § 3 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung den einzelnen Wohnungs- und Teileigentümern oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern eigene Abfallbehälter zugewiesen sind, sind diese und nicht die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gebührenpflichtig.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.

- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüll- und Biomüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.
Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels kann bei geänderten Verhältnissen nur auf Antrag und nur zu den in § 13 der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Stichtagen erfolgen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebend ist das gemäß der Abfallentsorgungssatzung zum 01.01. des Veranlagungsjahres zugewiesene Behältervolumen. Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der TBV AöR bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (3) Bei einer während des Veranlagungsjahres wirksam werdende Änderung ist die Veranlagung zeitanteilig ab Wirksamwerden der Änderung zu ändern.
- (4) Werden Grundstücke im Laufe eines Veranlagungsjahres angeschlossen, so sind sie ab dem 1. des auf das Entstehen der Gebührenpflicht folgenden Monats zeitanteilig auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Behältervolumens zu veranlagern.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem.

 Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	78,10 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	117,10 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	156,10 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	234,20 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	468,40 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.502,90 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.147,00 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,40 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	65,10 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	97,60 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	130,20 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	195,30 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	390,50 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.252,90 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.789,90 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	2,80 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.

Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack **3,40 EURO**

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack **5,30 EURO**.

Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.

- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. -besitzer den Sperrmüll direkt bei dem städtischen Wertstoffhof anliefert.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstausweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.
- (3) Seitens der Technischen Betriebe Velbert AöR besteht für Abholscheine für die Jahres-Grundausrüstung an Abfallsäcken (= 12 Säcke a 45 l) außerhalb des jeweils gültigen Veranlagungsjahres keine Einlösungspflicht.

§ 8

Härtefälle

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (AG VwGO)(GV. NW. S. 47,68) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NRW S.156, 818) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.12.2017

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Lindemann
Vorstand der Technische Betriebe
Velbert AöR

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und
die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
(Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)
vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW, S. 706, 1976, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 08.12.2015 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die TBV AöR betreibt im Stadtgebiet Velbert die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wurde.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Bei Straßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke, in Fußgängerzonen ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
- (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der TBV AöR vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Reinigungs- und Winterwartungspflicht der Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wurde den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) gemäß der Satzung über die Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf die Grundstückseigentümer/innen in der Stadt Velbert in der jeweils gültigen Fassung auferlegt. Außerdem wurde in der vorstehend genannten Satzung die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und alle nicht näher bezeichneten Wege und Treppenanlagen auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Sommerreinigung der Straßen und Gehwege der im anliegenden Verzeichnis III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wurde auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterwartung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Eigentümer vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In Sackgassen sind von den Eigentümern von Kopfgrundstücken Vereinbarungen mit den Nachbarn zum abwechselnden Kehren, Streuen und Räumen zu treffen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Reinigungs- und Winterdienstpflichtige kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen, behält aber die Kontrollpflicht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der TBV AöR gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter I b), II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 2 Wochen zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.

Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Dabei sind die Wege zu Ampelanlagen oder Fußgängerüberwegen ebenso freizuhalten.

In Fußgängerzonen ist ein 1,50 m Streifen entlang der Anliegergrundstücke von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen, wobei Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m zu schaffen sind.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 – 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße / Gehweg erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die TBV AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die TBV AöR.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

(a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsanlage) keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als zugewandte Grundstücksseite.

(b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen

für das Jahr **2018**

Durchgangsstraßen und Zentraler Omnibus Bahnhof (Z O B)

(Straßenkategorie A) **1,84 Euro**

Verbindungsstraßen (Straßenkategorie B) **1,95 Euro**

Anliegerstraßen (Straßenkategorie C) **2,07 Euro**

b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen

für das Jahr **2018**

Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen (Kat D) **5,46 Euro**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für

a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1 **1,25 Euro**

die Winterdienstkategorie 2 **0,84 Euro**

die Winterdienstkategorie 3 **0,66 Euro**

b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen

die Winterdienstkategorie 1 **0,00 Euro**

c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1 **1,25 Euro**

die Winterdienstkategorie 2 **0,84 Euro**

die Winterdienstkategorie 3 **0,66 Euro**

(6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Wenn und soweit nach § 4 Abs. 2 der Satzung der TBV AöR über grundstücksbezogene Benutzungsgebühren eine Aufteilung der Gebühren auf die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern erfolgt, sind anstelle der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern in Höhe ihres Anteils an der Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der

bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren gilt die Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 17.12.2008 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- € . Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706).

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch **Artikel 1** des Gesetzes vom **22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152)** in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.12.2017

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Lindemann
Vorstand der Technische Betriebe
Velbert AöR

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Abbestraße	1	*3	C
Adalbert-Stifter Straße	1	*2	C
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Ahornstraße	1	*1	C
Akazienstraße	1	*2	C
Albertstraße	1	*2	C
Alexander-Wolff-Straße	1	*2	C
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3	C
Alte Poststraße	1	*2	C
Am Bölkumer Busch	1	*2	C
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3	C
Am Buchenhang	1	*2	C
Am Buschberg - ohne Stichstraßen	1	*3	C
Am Büschgen	1	*2	C
Am Buschkothen	1	*3	C
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2	C
Am Diek	1	*3	C
Am Diependal	1	*3	C
Am Feldgen	1	*2	C
Am Grünewald	1	*3	C
Am Hardenberger Hof	1	*1	C
Am Heidefeld	1	*2	C
Am Höfgessiepen	1	*2	C
Am Kalksteinbruch	1	*2	B
Am Karrenberg - ohne Stichstraße von Haus Nr. 17a bis Haus Nr. 21 und ohne Stichstraße zu den Häusern 1 bis 1g	1	*2	C
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1	*2	C
Am Klarensprung	1	*3	C
Am Kostenberg	1	*1	C
Am Liversholz	1	*3	C
Am Lindenkamp bis Mettmanner Straße	1	*1	C
Am Lindenkamp - Stichstraße ab Haus Nr. 41 zum Wendehammer	1	*3	C
Am Lomberg	1	*1	C
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2	C
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3	C
Am Nordpark	1	*2	C
Am Nottekothen	1	*3	C
Am Offers bis Z O B	1	*2	C
Am Pastoratsberg	1	*1	C
Am Rosenhügel	1	*1	B
Am Scharpenberg	1	*2	C
Am Schmachtenberg	1	*1	C
Am Schnappstüber	1	*3	C
Am Schwanefeld	1	*2	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienstpriorität	Straßenkategorie Sommerreinigung
Am Sonnenhang - ohne Stichweg	1	*2	C
Am Stadtgarten	1	*2	C
Am Steinmetz	1	*2	C
Am Stinder	1	*3	C
Am Thekbusch - ohne Stichweg zwischen den Häusern Nr. 66 und 82	1	*1	C
Am Wasserfall - ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 1 bis 43	1	*2	B
Am weißen Stein	1	*2	B
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2	C
An der Hoddelskiep	1	*3	C
An der Kehr	1	*1	C
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3	C
An der Mähre	1	*3	C
An der Maikammer	1	*2	C
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2	C
Anemonenweg	1	*2	C
Ansembourgallee	1	*1	C
Antoniusstraße	1	*2	C
Asternweg	1	*3	C
Auf dem Einert	1	*2	C
Auf den Pöthen	1	*1	C
Auf der Beek	1	*2	C
Auf der Drenk	1	*2	C
Auf der Egge	1	*2	C
Auf der Höhe	1	*2	C
Auf'm Angst	1	*2	C
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	2	*2	B
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2	B
Bahnhofstraße. v. Güterstraße bis Metallstraße	2	*1	B
Bahnhofstraße von Metallstraße bis Siemensstraße	1	*1	B
Bahnstraße	1	*2	C
Balkhauser Weg	1	*1	C
Bartelsheide	1	*3	C
Bartelskamp	1	*3	C
Bastersteichstraße	1	*2	C
Beerenbusch	1	*3	C
Beethovenstraße	1	*2	C
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienstraße	1	*1	C
Bergische Straße	1	*3	C
Bergstraße	1	*1	C
Berliner Straße	2	*1	A
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1	A
Bessemerstraße	1	*2	C
Birkenhang	1	*1	C
Birkenstraße	1	*1	B

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Birschelsweg	1	*2	C
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2	*1	B
Birther Straße von Haus Nr. 57 bis Wendeplatz	1	*3	C
Bismarckstraße	1	*1	B
Bleiberg von Bleibergstr. bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3	C
Blücherstraße	1	*2	C
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2	C
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1	*1	C
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1	A
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1	A
Borsigstraße	1	*2	C
Boschstraße	1	*2	C
Brahmsstraße	1	*3	C
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3	C
Brehmstraße	1	*3	C
Breslauer Straße	1	*3	C
Brinker Höhe	1	*1	C
Brinker Weg bis Haus Nr. 36 - ohne Stichweg bis Haus Nr. 3a	1	*1	C
Bruckner Straße	1	*3	C
Buchenstraße	1	*1	C
Bunsenstraße	1	*2	C
Burgfeld	1	*2	C
Burgstraße	1	*2	C
Cranachstraße von Friedrich-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2	C
Dahlienweg	1	*3	C
Dammstraße	1	*2	C
Danziger Platz	1	*3	C
David-Peters-Straße	1	*1	C
Deller Straße	1	*1	A
Denkmalstraße	1	*1	C
Diefhauser Weg	1	*2	C
Diekstraße	1	*3	C
Dieselstraße	1	*2	C
Diesterwegstraße	1	*2	C
Distelbusch	1	*3	C
Dompfaffenweg	1	*3	C
Dönbergstraße	1	*2	C
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3	C
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1	C
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2	C
Drosselweg	1	*3	C
Dürerstraße	1	*2	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Eduard-Schulte-Straße	1	*3	C
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1	C
Eichenkreuzweg	1	*1	C
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1	C
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2	C
Einsteinstraße	1	*3	C
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1	C
Eisenstraße	1	*2	C
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1	A
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis Elberfelder Straße 88	2	*1	A
Elberfelder Straße von Lohbachstraße bis zur Elberfelder Straße 197/204	2	*1	A
Elisabethstraße	1	*3	C
Elsbecker Straße	1	*1	C
Elsternweg	1	*2	C
Emil-Schniewind-Straße	1	*1	C
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2	C
Eschenstraße	1	*2	C
Ewald-Jochem-Straße	1	*2	C
Fasanenweg	1	*3	C
Feldstraße	1	*1	C
Feuerdornstraße	1	*3	C
Fexfeld	1	*1	C
Fichtestraße	1	*2	C
Finkenstraße	1	*1	C
Florastraße - ohne Zufahrtswege	1	*2	C
Flurstraße	1	*1	C
Fontanestraße	1	*2	C
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2	C
Friedensstraße	1	*3	C
Friedhofstraße	1	*1	C
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1	B
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1	B
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1	B
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1	B
Froebelstraße	1	*3	C
Frohnstraße	1	*1	B
Gartenheimstraße - ohne Bereich von Haus Nr. 7a - 11	1	*1	C
Gartenstraße	1	*2	C
Geranienweg	1	*3	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3	C
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2	C
Ginsterweg	1	*3	C
Goebenstraße	1	*1	C
Goethestraße	1	*1	C
Grünheide	1	*1	C
Grünstraße	2	*1	A
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2	C
Güterstraße von Küpperstraße bis Kreisverkehr	1	*1	A
Güterstraße von Langenberger Straße bis Südstraße	1	*1	C
Haberstraße	1	*1	C
Halbe Höhe	1	*1	C
Händelstraße	1	*3	C
Hans-Böckler-Straße	1	*1	C
Hardenberger Straße	1	*1	C
Harkortstraße	1	*2	C
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1	A
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1	B
Hauptstraße von Plückersmühle bis Sambeck	1	*1	B
Hebbelstraße mit Flurstück 2011	1	*2	C
Heeger Straße	1	*1	A
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1	A
Heidekamp	1	*3	C
Heidestraße	1	*1	A
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 130	1	*1	A
Heimstättenweg	1	*3	C
Hellerkamp	1	*1	C
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1	C
Herderstraße	1	*3	C
Hermann-Stehr-Weg	1	*2	C
Hertzstraße	1	*3	C
Herzogstraße	1	*2	C
Hildegardstraße	1	*3	C
Hixholzer Weg	1	*3	C
Hochstraße	1	*1	C
Hofer Heide	1	*3	C
Höferstraße	2	*1	A
Hofstraße	1	*2	C
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Bismarckstraße	2	*1	A
Höhfeldstraße	1	*1	C
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1	C
Hölterhoffstraße	1	*3	C
Höltersheide	1	*3	C
Hölzerstraße	1	*1	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3	C
Hopscheider Weg	1	*1	C
Hospitalstraße	1	*2	C
Hubertusstraße	1	*2	C
Hufelandstraße	1	*3	C
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 170	1	*1	C
Hülsenbusch	1	*3	C
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1	B
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2	C
Im Knippert	1	*3	C
Im Koven	1	*1	C
Im Siepen	1	*2	C
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2	C
Im Spring - ohne Stichstraße	1	*1	C
In den Bierhöfen	1	*2	C
In den Fliethen	1	*2	C
Ina-Seidel-Weg	1	*2	C
Industriestraße	1	*1	B
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2	C
Jägerstraße	1	*2	C
Jahnstraße	1	*1	B
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3	C
Johannastraße	1	*3	C
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3	C
Josefinenanger	1	*3	C
Jupiterstraße	1	*2	C
Kaiserstraße	1	*2	C
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 18 (Fußgängertunnel)	2	*1	B
Kamper Straße von Haus Nr. 18 bis Ende	1	*1	B
Kantstraße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Birkenstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Mettmanner Straße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Keplerstraße	1	*3	C
Kirchplatz (einschließlich Zuwegung von der Tönisheider Straße)	1	*1	C
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2	C
Kirschenknapp	1	*1	C
Kleffmannsweg	1	*1	C
Kleiststraße	1	*2	C
Klippe	1	*1	C
Klosterstraße	1	*1	C
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3	C
Koelverstraße	1	*2	B

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2	C
Kolpingstraße	1	*1	B
Königsberger Straße	1	*2	C
Königstraße	1	*2	C
Konrad-Adenauer-Straße von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1	C
Konrad-Zuse-Straße	1	*2	C
Kopernikusstraße	1	*1	B
Krahnheide	1	*2	C
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1	B
Krehwinkler Weg	1	*3	C
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1	C
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1	C
Kriegerheim	1	*3	C
Krumbeckstraße	1	*1	C
Kuhldahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1	A
Kuhler Straße	1	*1	B
Kühlersfeld	1	*2	C
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1	C
Küpperstraße	1	*2	C
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2	B
Laakmannsbusch	1	*1	C
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2	*1	A
Langenhorster Straße - ohne Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 - 28)	1	*1	B
Lerchenstraße	1	*1	C
Lessingstraße	1	*2	C
Lieversfeld	1	*3	C
Lilienstraße	1	*2	C
Lindenstraße	1	*2	C
Lisztstraße	1	*3	C
Lohbachstraße	2	*1	A
Löher Straße	1	*1	C
Lohmühler Berg	1	*1	C
Looker Straße	1	*1	C
Lortzingstraße	1	*3	C
Losenburger Weg	1	*3	C
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2	C
Marienburger Platz	1	*3	C
Marsstraße	1	*2	C
Marthastraße	1	*3	C
Martin-Luther-Straße	1	*2	C
Meisenstraße	1	*2	C
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Merkurstraße	1	*2	C
Metallstraße	1	*1	A

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Mettmanner Straße von Friedrich-Ebert- Straße bis Ende Bebauung	1	*1	B
Mettmanner Straße zwischen Südstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Milchstraße	1	*1	C
Mittelstraße	1	*2	C
Moltkeplatz	1	*2	C
Moltkestraße	1	*2	C
Mörikestraße	1	*2	C
Mozartstraße	1	*3	C
Narzissenweg	1	*2	C
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2	B
Nedderstraße von Offerstraße bis Z O B	1	*2	C
Nedderstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Dürerstraße	1	*2	B
Nedderstraße von Dürerstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Nelkenweg	1	*3	C
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Neustraße	1	*1	C
Navigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Kirchstraße	2	*1	A
Noldestraße	1	*1	B
Nordstraße	1	*2	C
Oberer Eickeshagen	1	*2	C
Oberste Homberg	1	*1	C
Oberste Kamp	1	*3	C
Offerstraße	2	*1	A
Ohmstraße	1	*3	C
Orionweg	1	*2	C
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1	B
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1	B
Ostumer Weg	1	*3	C
Panner Straße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*1	A
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1	C
Papenfeld	1	*2	C
Paracelsusstraße	1	*1	B
Parkstraße	1	*1	B
Parkstraße Stichweg im Bereich von Haus Nr. 2 und 4	1	*3	C
Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Paulstraße	1	*2	C
Pestalozzistraße	1	*2	C
Pfeilstraße	1	*3	C
Planckstraße	1	*3	C
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3	C
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1	B

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	B
Pütterfeld	1	*2	C
Quellenweg	1	*2	C
Regerstraße von Mozartstraße bis Am Nottekothen	1	*3	C
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1	C
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2	C
Rheinlandstraße	2	*1	A
Ricarda-Huch-Straße	1	*2	C
Rilkeweg	1	*2	C
Ringstraße	1	*2	C
Robert-Koch-Straße	1	*1	B
Robert-Koch-Straße, Stichstraße Nr. 10-14	1	* 3	C
Rolandsweg	1	*2	C
Röntgenstraße von Von-Humboldt-Straße bis zur Einmündung Einsteinstraße	1	*1	C
Röntgenstraße ab der Einmündung Einsteinstraße bis in den Wendehammer	1	*3	C
Röttgenstraße	1	*2	C
Roonstraße	1	*2	C
Rosenkamp	1	*2	B
Rosenweg	1	*3	C
Rotdornstraße	1	*2	C
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Schlossstr.	1	*3	C
Sambeck	1	*2	C
Saturnstraße	1	*2	C
Schaesbergstraße	1	*2	C
Schieferbruch	1	*2	C
Schillerstraße	1	*1	C
Schloßstraße - ohne Stichstr. zwischen Haus Nr. 41 und 45, ohne Stichstr. von Haus Nr. 63 bis 65 und ohne Stichstraße von Haus Nr. 65 bis 69	2	*1	B
Schloßstraße, Stichstr. zwischen Haus Nr. 41 und 45	1	*3	C
Schloßstraße, Stichstr. von Haus Nr. 63 bis 65	1	*3	C
Schloßstraße, Stichstr. von Haus Nr. 65 bis 69	1	*3	C
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1	A
Schnegelskothlen von Uelenbeek bis Wendepplatz	1	*3	C
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3	C
Schubertstraße	1	*2	C
Schulstraße	1	*1	C
Schumannstraße	1	*3	C
Schützenstraße	1	*1	C
Schwalbenstraße bis Wendepplatz	1	*3	C
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schlossstrasse bis Goebenstraße	1	*1	B
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schlossstrasse	2	*1	B
Siebeneicker Straße von Haus Nr. 3 bis Wilhelmstraße	1	*1	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Siebenecker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1	A
Siemensstraße	1	*1	B
Simon-Dach-Straße	1	*2	C
Sontumer Straße - ohne Stichweg mit Haus Nr. 27	1	*1	C
Sophienstraße - ohne Stichstraßen	1	*2	C
Sperberstraße	1	*3	C
Spielbergsweg	1	*1	C
Stahlstraße	1	*1	B
Steeger Straße	1	*2	C
Steinbrink	1	*1	C
Steinstraße	1	*2	C
Sternbergstraße	2	*1	A
Stettiner Weg	1	*3	C
Stormstraße	1	*2	C
Südstraße	1	*1	C
Talstraße	1	*2	B
Tannenstraße	1	*1	C
Taubenstraße	1	*3	C
Teichstraße	1	*2	C
Teimbergstraße	1	*2	C
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1	C
Thomasstraße	2	*1	A
Titschenhofer Straße	1	*2	C
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Tönisheider Straße von Elberfelder Straße bis Löher Straße	1	*1	C
Tulpenweg	1	*3	C
Uelenbeek	1	*2	C
Uferstraße	1	*1	C
Uhlandstraße	1	*2	C
Ulmenweg	1	*3	C
Unterer Eickeshagen - ohne Stichstraße zwischen Haus Nr. 29 und 41	1	*2	C
Unterste Dillenberg	1	*2	C
Unterste Homberg	1	*1	C
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2	C
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Veilchenweg	1	*3	C
Virchowstraße	1	*3	C
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Einmündung Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße	1	*1	A
vom-Bruck-Straße	1	*2	C
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3	C

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
von-Fraunhofer-Straße	1	*3	C
von-Humboldt-Straße	2	*1	B
von-Laue-Straße	1	*3	C
von-Wendt-Straße	1	*2	C
Voßkuhlstraße	1	*1	A
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskoth 15	1	*1	B
Wacholderbusch	1	*3	C
Wagnerstraße	1	*3	C
Waldweg	1	*1	C
Wallstraße	1	*1	C
Walzenstraße - ohne Stichstraße von Heeger Straße bis Walzenstraße Nr. 5	1	*1	C
Weberstraße	1	*1	C
Weidenstraße ohne Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1	C
Weierstall	1	*2	C
Weißdornstraße	1	*2	C
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1	B
Werner-Buschmann-Str.	1	*2	C
Weststraße	1	*1	C
Wewersbusch	1	*1	C
Wichernstraße	1	*3	C
Wielandstraße	1	*2	C
Wiemerstraße	1	*2	C
Wiemhof	1	*1	C
Wiesenweg von Elberfelder Straße bis Panoramabad	1	*1	C
Wiesenweg von Panoramabad bis Im Holz	1	*2	C
Wildenhang	1	*2	C
Wildenstein	1	*2	C
Wilhelmshöher Straße – Stichstraße bis Haus Nr. 36	1	*1	C
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1	C
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1	A
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1	A
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2	C
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1	C
Winkelstraße - ohne die privaten Stichstraßen zu den Häusern 6-20, 22-36, 38-52, 54-68, 29-43, 45-53	1	*3	C
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1	A
Zeiss-Straße	1	*1	C
Zentraler Omnibus Bahnhof (Z O B)	6	*1	A

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Ziegelstraße	1	*2	C
Zum alten Schießstand - ohne Stichstraße	1	*1	C
Zum Grünendal von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2	C
Zum Hasenkampsplatz	1	*1	C
Zum Heinenberg	1	*2	C
Zum Hombach	1	*1	C
Zum Jahnsportplatz	1	*2	C
Zum Papenbruch - ohne Stichstraße	1	*1	C
Zum Teller Hof	1	*2	C
Zur Abtsküche	1	*3	C
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2	C
Zur Grafenburg	1	*3	C
Zur Röbbbeck - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1	B
Zur Sonnenblume	1	*2	C
Zur Steinbeck	1	*3	C

Verzeichnis I

b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden und deren Winterwartung auf der gesamten Fläche mit Ausnahme der in §1 (1) genannten Bereiche erfolgt

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1	D
Chatelleraultweg	7	*1	D
Corbygasse	7	*1	D
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1	D
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1	D
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1	D
Im Orth	3	*1	D
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	1	*1	D
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1	D
Am Offers - Platz	3	*1	D
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis einschließlich Aufgang Kirchplatz	3	*1	D

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn - von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhaus
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg - Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 bis 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45 bis 55
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugenbusch
Am Karrenberg - Stichstraße von Haus Nr. 17 a bis Haus Nr. 21
Am Karrenberg - Stichstraße zu den Häusern 1 bis 1g
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Kröklenberg
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 bis 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Sonnenhang (Stichweg)
Am Thekbusch - Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82
Am Wasserfall - Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis 43
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Astrid-Lindgren-Weg
Barbarastraße
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Brandenbusch
Breitstraße
Brinker Weg - Stichweg bis Haus Nr. 3a
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietsky-Straße
Cranachstraße - von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße - nur Stichstraße bis Haus Nr. 23
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 bis 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 bis 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. von Haus Nr. 7a bis 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße - nur Stichstraße bis Eisenbahn
Gründelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Ilexweg
Im Clemens
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Kleestraße
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße - Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße
Landsteinerweg
Langenhorster Straße - Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Lüpkesberger Weg
Märkische Straße
Meyerhofweg
Mühlenstraße
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Navigeser Straße - Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Regerstraße von Am Nottekothen bis Parkstraße
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rosentaler Weg
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Haus Nr. 21
Rützkauer Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sontumer Straße - Stichweg mit Haus Nr. 27
Sophienstraße - nur Stichstraßen
Tegelfeld
Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Unterer Eickeshagen - Stichstraße zwischen Haus Nr. 29 und 41
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Walzenstraße von Heeger Straße bis Walzenstraße 5
Weinbergstraße
Werdener Straße - Teilstück vor den Häusern 49/51
Wiesenweg - nur Stichweg
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Jungfernholz
Zum Kannebach
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Engelsbeeke
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

Verzeichnis III

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Alte Gasse		*1
Im grünen Winkel		*2
Rommelssiepen von Tönisheiderstraße bis Aufgang Kirchplatz		*1
Zur Röbbbeck - von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße		*1

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens
Technische Betriebe Velbert AöR
vom 20.12.2017**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), der §§ 55, 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, **590**) und in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 08.12.2015 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den TBV AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die TBV AöR einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche	5 v.H.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszzahl anzusetzen. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

-
- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzurechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - c) Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
 - (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.

-
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 2 AbwAG NRW zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bemessen sich
1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde (Wasserschwundmenge). Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.
1. **Abwasser-Messeinrichtung**
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
 2. **Wasserzähler**
Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem

Anhang B Nr. 6.1 der Bundes- Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

- (4) Sind Bedingungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 – 5 vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge bzw. eingeleitete Brauchwassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31.08. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der TBV AöR nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, sind die TBV AöR berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles, zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Für Wasserschwindmengen (§ 8 Abs. 3) ist der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen bis zum 31.08. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich bei den TBV AöR zu stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.08. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.
- (6) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (7) Die Gebühren werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers). Die kleinste Maßeinheit beträgt 0,5 cbm.
- (8) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls

unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt. Wasserdurchlässige, befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Ökopflaster, o.ä.) werden bei der Bemessung der Gebühr mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.

**§ 9
Berechnungseinheit, Gebührensatz**

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
 - 1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche
 - 1.1. für die Ableitung und Reinigung **1,66 Euro**
 - 1.2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltebeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, **1,18 Euro**
 - 2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser
 - 2.1. für die Ableitung und Reinigung **2,76 Euro**
 - 2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltebeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, **1,42 Euro**
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm **29,13 Euro**

**§ 10
Berechnungszeitraum**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 - 1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde. Ist in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem genannten Stichtag ein über annähernd 12 Monate entstandener Wasserverbrauch nicht abgelesen worden, wurde stattdessen jedoch ein Wasserverbrauch festgestellt, dessen Ablesezeitraum mindestens 8 Monate umfasste, so wird zur Festlegung taggenau auf 365 Tage hoch- bzw. heruntergerechnet. Sind in den zwei vor dem genannten Stichtag liegenden Jahren mehrere hoch- oder herunter rechenbare Wasserverbräuche festgestellt worden, so ist davon für die Hochrechnung derjenige mit dem aktuellsten Ablesetermin zu wählen. Die nach § 8 Abs. 3 abzusetzende Schwundwassermenge ist für den Zeitraum zu ermitteln, der Grundlage der Ermittlung der Schmutzwassermenge ist. Demnach ist bei Zugrundelegung der Frischwassermenge

gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 1 die Schwundwassermenge für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten bis zum Zeitpunkt der mitgeteilten Ablesung durch das Wasserversorgungsunternehmen i.S.v. § 10 Abs. 1 Ziff. 1 S. 2 abzulesen und mitzuteilen; die Regelungen zur Hoch- und Herunterrechnung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Abzurechnen ist, sobald den TBV AöR nach Ablauf des Kalenderjahres, die abgesaugte Menge von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt wird.
- (2) Sofern die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann, ist die Jahresschmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.
 - (3) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge veranlagt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

**§ 12
Heranziehung und Fälligkeit**

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001 entsprechend.

**§ 13
Auskunftspflicht**

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

**§ 14
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben den TBV AöR die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

**§ 15
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

**§ 16
Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 17
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S.61), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143)** in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 18
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert **durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)** und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (AG VWGO) (GV. NW. S. 47), **zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 28 G zur Modernisierung und Bereinigung von JustizGn im Land NRW vom 26. 1. 2010 (GV. NRW. S. 30).**
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156), zuletzt geändert **durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557).**

§ 18 a
Übergangsregelung

- (1) Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.
- (2) Für Grundstücke gem. §10 (1)3, die in 2008 nicht veranlagt waren, aber entsorgt wurden, wird im Januar 2009 die abgesaugte Menge rückwirkend veranlagt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2018** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.12.2017
gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Lindemann
Vorstand der Technische Betriebe
Velbert AöR

**Satzung
zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltungsgebühren
gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)
der Stadt Velbert**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), der §§ 39 - 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S.2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), der §§ 62 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I. 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro 100 qm und Jahr	3,85 €,
für übrige Flächen von Grundstücken pro 100 qm und Jahr	0,11 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 20.12.2017

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Friedhofssatzung

Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) vom 20.12.2017

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung
- §2a Schließung des kommunalen Waldfriedhof und damit verbundene Sonderregelungen

II Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 Gewerbetreibende

III Bestattungsvorschriften

- § 6 Bestattungszeiten
- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit und Belegung
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

IV Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 14 Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 15 Aschenstreu Feld und Baumhain
- § 16 Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

V Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

VI Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Besondere Grabmale
- § 24 Genehmigungsverfahren
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung

§ 28 Vorzeitige Entfernung

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Gestaltungsgrundsätze

§ 30 Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten

§ 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 32 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

VIII Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33 Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 34 Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

§ 35 Abräumen

IX Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 36 Benutzung der Leichenzellen

§ 37 Trauerfeiern

X Schlußvorschriften

§ 38 Alte Rechte

§ 39 Haftung

§ 40 Gebühren

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Inkrafttreten

I **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

Die Friedhöfe

- a) Waldfriedhof,
- b) Friedhof Rottberg,
- c) Friedhöfe Langenberg (ehemaliger Kommunalfriedhof und ehemaliger ev. Friedhof),
mit Ausnahme der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße,
- d) und Nordfriedhof

sind nichtrechtsfähige Anstalten der Technischen Betriebe Velbert AöR (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Aschenreste), die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Velbert hatten oder in Velbert verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte gehabt haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls der die Bestattung bzw. Beisetzung beantragende Elternteil seinen Wohnsitz in Velbert hat.

Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2 **Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger kann die Friedhöfe ganz oder zum Teil sowie einzelne Grabstätten ihrer Benutzung entziehen und sperren (Schließung), einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), oder einzelne Grabstätten einer anderen Grabart zuführen (Nachfrageanpassung).
- (2) Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen und werden den betroffenen Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in gleicher Art und Güte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter oder Beigesetzter auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die bereits Bestatteten oder Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten gem. Abs. 3 und 4 sind vom Friedhofsträger kostenfrei in ähnlicher Weise wie die bisherigen Grabstätten aus Schließung und Entwidmung herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungs- bzw. Verfügungsrechtes.

-
- (6) Im Falle von Umbettungen werden die Termine einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden die Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten und die Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten schriftlich über diesen Termin informiert, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 2a

Schließung des kommunalen Waldfriedhof und damit verbundene Sonderregelungen

- (1) Schrittweise wird der kommunale Waldfriedhof ab 2015 in eine vertragliche Außerdienststellung (Schließung) zum 01.01.2050 überführt.
- (2) Ab dem 01.05.2015 ist deshalb auf dem Waldfriedhof kein Neuerwerb mehr von Nutzungsrechten an Wahl-u. Urnenwahlgrabstätten möglich.
Ebenso werden auf dem Waldfriedhof ab dem 01.05.2015 keine neuen Doppelreihengrabstätten im Rasenfeld zur Verfügung gestellt.
- (3) Ab dem 01.01.2025 ist auf dem Waldfriedhof der Neuerwerb bei allen Grabarten grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verlängerung oder Wiedererwerb bestehender Grabrechte auf dem Waldfriedhof sind nur noch bis zum 31.12.2049 und nicht für einen über den 31.12.2074 hinausgehenden Zeitraum möglich.
Bei im Jahr 2015 erworbenen Doppelreihengrabstätte im Rasenfeld auf dem Waldfriedhof ist der Wiedererwerb nach § 13 Abs. 7 dieser Satzung auf maximal 9 Jahre beschränkt, also nicht über den 31.12.2049 hinaus möglich.
- (4) Ab dem 01.01.2050 können auf dem Waldfriedhof keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

II

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Der Friedhofsträger bestimmt die Öffnungszeiten. Die fußläufigen Durchgangstore bleiben durchgehend geöffnet. Alle übrigen Tore sind für den Anlieferverkehr und für die vom Friedhofsträger genehmigten Anfahrten in der Zeit von Montag – Donnerstag von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten (z.B. zu Bestattungsterminen am Samstag) werden vom Friedhofsträger nach Bedarf geregelt.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

-
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
- a) das Lärmen und Spielen,
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Totenzettel,
 - d) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchzuführen,
 - e) die Beschmutzung und Beschädigung der Grabdenkmäler und gärtnerischen Anlagen,
 - f) das störende Arbeiten an Grabstätten an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeiern auf in der Nähe befindlichen Grabstätten, die Gießpflege ausgenommen,
 - g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind: Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers oder der für den Friedhof nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden, Fahrzeuge der Geistlichen sowie der Fahrzeuge, für die eine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine einmalige Befahrung zu gestatten.
 - h) Die Durchführung von Kollekten oder anderen Spendenaufrufen auf den kommunalen Friedhöfen ist ausnahmslos für caritative und gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zulässig. Die Sammlung ist der Friedhofsverwaltung durch die Antragsteller vorher schriftlich anzuzeigen.
Im Zweifel ist ein Nachweis über die Spende zu erbringen.
- (5) Anfallender Unrat bei der Grabpflege ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Gewerbetreibende haben den Unrat nur auf dem dafür vorgesehenen Deponieplatz (Zwischenlager) zu entsorgen.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen die vorherige Zulassung durch den Friedhofsträger. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger anzeigen. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung in Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- Die zugelassenen Gewerbetreibenden sind verantwortlich im Sinne der Satzung für die Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation der von Ihnen beauftragten Dritten, sowie deren Belehrung über die Friedhofssatzung.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, in der gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt wird. Sie ist nicht übertragbar und wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Nach Beendigung und Abmeldung eines Gewerbes ist die Berechtigungskarte

beim Friedhofsträger wieder abzugeben. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen.

- (3) Berechtigungskarte oder Ausweiskarte sind mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Alle Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 4 Abs. (4) Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die in Pflege genommenen Grabstätten sind durch ein Pflegeschild des jeweiligen Gewerbetriebes zu kennzeichnen.
- (6) Arbeitsgeräte, Material und Abfälle dürfen nur während der Arbeitsdauer an Stellen abgelegt werden, an denen sie Dritte nicht behindern.
- (7) Zur Ausübung der Tätigkeit kann das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit dazu geeigneten Fahrzeugen auf Antrag gestattet werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anweisungen des Friedhofspersonals verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Friedhofsträger anzuzeigen. Abs. 1-3 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III

Bestattungsvorschriften

§ 6

Bestattungszeiten

- (1) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen und Bestattungen bzw. Beisetzungen finden an Werktagen zu folgenden Anfangszeiten in stündlichen Abständen, ausnahmsweise auch halbstündlich, statt:
 - a) Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - b) Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - c) Samstags 9.00 Uhr und 11.00 Uhr
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 7 Allgemeines

- (1) Beerdigungen finden statt in Form von Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen nach dem Willen des Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren und dies im Rahmen der satzungsgemäßen Regelungen bezüglich der Grabart möglich ist. Liegt keine entsprechende Willensbekundung vor, so entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW oder die entsprechend örtliche Ordnungsbehörde. Für die Beisetzung im Aschenstreu Feld gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.
- (2) Beerdigungen sind beim Friedhofsträger unter Nennung eines Termins telefonisch anzumelden. Alle für den Bestattungsvorgang erforderlichen Unterlagen in der jeweils gültigen Version sind vollständig und in einem Vorgang dem Friedhofsträger spätestens 48 Stunden vor dem Termin einzureichen, alle für den Beisetzungs- oder Trauervorgang erforderlichen Unterlagen in der jeweils gültigen Version sind vollständig und in einem Vorgang spätestens 24 Stunden vor dem Termin einzureichen. Samstage, Sonntage, Feiertage und sonstige Tage, an denen die Verwaltung geschlossen ist, sind bei diesen Fristen nicht zu berücksichtigen. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so findet der Termin ohne gesonderte Absage durch die Verwaltung nicht statt. Die Originale der Unterlagen sind vollständig und in einem Vorgang spätestens bis zum 10ten Tag des Folgemonats des Bestattungs-/Beisetzungs-/Trauervorgangs der Verwaltung vorzulegen. Die Unterlagen sind im Falle einer ausgestellten Bestattungsgenehmigung durch die Sterbefallbescheinigung oder die Sterbeurkunde nach Ausstellung dieser unverzüglich zu ergänzen.
- (3) Wenn Behörden, die Beurkundungen oder Genehmigungen zu Sterbefällen ausstellen, zu sonst üblichen Öffnungszeiten geschlossen sind (z.B. aufgrund von Betriebsferien), kann der Friedhofsträger eine Abweichung von § 7 Abs. 2, Satz 2 für einen befristeten Zeitraum festlegen. Über eine entsprechende Regelung werden alle Beteiligten rechtzeitig informiert.
- (4) Der Friedhofsträger setzt unter größtmöglicher Berücksichtigung der Wünsche im Einvernehmen mit dem Antragsteller Ort und Beginn der Bestattung/Beisetzung und/oder Trauerfeier fest. Reservierungen sind nicht möglich.
- (5) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Urnen und deren Totenasche müssen innerhalb von sechs Wochen nach Einäscherung auf dem Friedhof beigesetzt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern. Die Friedhofsträger sind die Verlängerungen schriftlich mitzuteilen. Die Einäscherung ist durch die entsprechende Bescheinigung des Krematoriums zu belegen. Die Hinterbliebenen oder ihre Beauftragten haben die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung der Urne durch das Krematorium nachzuweisen. Der Nachweis kann auf Antrag gegen Gebühr beim Friedhofsträger angefordert werden.
- (6) Urnen, die über die Friedhofsverwaltung eingeliefert und abgegeben werden, sind zusammen mit den Originalunterlagen vollständig und in einem Vorgang spätestens 2 Werktage vor Ablauf der Beisetzungsfrist an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 (Aschenstreu Feld) sind Beerdigungen in Särgen, oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Bei Erdbestattungen im Sarg sind Säрге aus Holz oder einem anderen nicht schwervergänglichen Stoff zu verwenden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Innenausstattung und -ausschmückung der Särge darf nur mit verrottbarem Material erfolgen; keine Kunststofftextilien, keine unverrottbaren Blumen und ähnliches. Die Verwendung von umweltschädlichen Mitteln (z. B. Paradichlorbenzol) ist nicht gestattet.
- (3) Die Eigenschaften von Urnen und Überurnen dürfen nicht zu einer nachteiligen Veränderung der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers führen.
- (4) Säрге für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen die Höchstmaße von 1,20 m x 0,60 m x 0,80 m (L x B x H) nicht überschreiten.
Bei Särgen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres gelten die Höchstmaße von 2,05m x 0,75 m x 0,80 m (L x B x H).
Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Ist bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Bestattung in Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (5) Säрге, die in die Leichenzellen eingeliefert werden, sind mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen und müssen bei Vorliegen von ansteckenden Krankheiten einen entsprechenden Hinweis tragen.
- (6) Für die Feuerbestattung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt. Dabei werden abweichende Grundsätze und Regelungen der Glaubensgemeinschaften berücksichtigt, wonach die Gräber auch durch Angehörige der Glaubensgemeinschaften in Absprache mit dem Friedhofsträger selbst symbolisch teilweise verfüllt werden können.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
 - a) des Sarges bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 0,70 Meter,
 - b) des Sarges bei Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres 1,00 Meter;
 - c) einer Urne 0,50 Meter

-
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
 - (4) Zwecks Aushebung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten bei vorhandenem Nutzungsrecht verpflichtet, die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals und/oder sonstiger baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) abzuräumen. Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt.

§ 10 Ruhezeit und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in Urnen beträgt:
 - a) bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
 - b) bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre,
 - c) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen 15 Jahre

Für die Ausstreuung der Aschenreste im Aschenstreufeld, gem. § 15 dieser Satzung, werden keine Ruhefristen festgesetzt.
- (2) In einer Grabstelle darf mit Ausnahme des Absatzes 3 nur eine Leiche bzw. die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem Kind verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr oder gleichzeitig verstorbenem Kind unter einem Lebensjahr mit einem Familienangehörigen in einem Sarg oder einer Urne zu bestatten bzw. beizusetzen.
- (4) In einer Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen können außer einem Sarg zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer 2-stelligen Grabstätte im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen kann anstatt eines Sarges auch eine Urne auf der zweiten Grabstelle beigesetzt werden.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten in Urnen bedürfen, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften nach dem Bestattungsgesetz NRW, der vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger, bevor die abschließende Genehmigung der Ordnungsbehörde nach dem Bestattungsgesetz NRW erteilt wird. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen berücksichtigen oder das öffentliche Interesse die Umbettung oder Ausgrabung gebietet.

Antragsberechtigt sind:

 - a) der Verfügungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
 - b) der Nutzungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.

-
- (3) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 - (4) Vor Durchführung der Ausgrabung und/oder Umbettungen ist die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals vom Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten abzuräumen. Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder der Friedhofsträger nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt hat. § 2 Abs (3) und Abs. (4) bleiben hiervon unberührt.
 - (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (6) Ausgrabungen und Umbettungen aus einem anonymen Erdreihen- oder Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
 - (7) Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Erd- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd- oder Urnenreihengrabstätte innerhalb der kommunalen Friedhöfe in Velbert sind nicht zulässig. §2 Abs. (3) und (4) bleiben hiervon unberührt.
 - (8) Eine Umbettung bedingt keine Gebührenrückforderung bei gleichzeitiger Rückgabe/Kündigung von nicht in Anspruch genommenen Grabrechten bis zum eigentlichen Ablauf der Grabstätte.

IV **Grabstätten**

§ 12 **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - c) anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - e) Grabstätten für Angehörige des islamischen Glaubens,
 - f) Kriegsgräber,
 - g) Ehrengabstätten
 - h) Aschenstreuelfeld zur Verstreuung der Aschenreste als besondere Form einer Urnenbeisetzung
 - i) 1- und 2-stellige Grabstätten im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen,
 - j) 1- und 2-stellige Urnenreihengrabstätten im Baumhain.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungs- oder Verfügungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der

Umgebung. Der Friedhofsträger legt für die Bestattung/Beisetzung die genaue Lage im Grabverband unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung fest. Wünsche der Angehörigen können dabei berücksichtigt werden.

- (4) Reihengrabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme (Bestattung / Beisetzung) abgegeben.
- (5) Rechte an Grabstätten können von natürlichen Einzelpersonen, Personengemeinschaften oder juristischen Personen erworben werden. Der jeweilige Berechtigte ist verpflichtet, die gültige Meldeanschrift und Änderungen dazu anzugeben, ebenso sind Änderungen, die die praktische Ausübung des Grabrechts betreffen (z.B. Betreuung, Vorsorgevollmacht, Ansprechpartner ect.) mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig. Ein Erwerb zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn
- dies im wirtschaftlichen Interesse des Trägers liegt
 - oder dadurch die Belegungsdichte einzelner Grabfelder verbessert wird.

Der Friedhofsträger behält sich zudem das Recht vor, Grabrechte nur für pflegefreie Grabarten zu erteilen, wenn offensichtlich ist, dass die Ausübung des satzungskonformen Grabrechts bei pflegepflichtigen Grabarten durch die jeweils genannten Personengruppen nach Satz 1 nicht gewährleistet ist.

Für die ab 01.01.2018 erstmalig erworbenen pflegepflichtigen Grabarten, kann der Friedhofsträger bei Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 16 Abs. 7 weitere Bestattungen /Beisetzungen in der betreffenden Grabstätte ablehnen, wenn sich nicht bis zum Tag der Beerdigung ein Nachfolger für das Grabrecht schriftlich erklärt hat.

Miterben und Personengemeinschaften haben einen Gesamtbevollmächtigten zu benennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen des Friedhofsträgers, die an ein der Verwaltung bekanntes Mitglied der Personengemeinschaft bzw. Miterben gerichtet sind, auch für alle Übrigen. Wenn Streitigkeiten über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bestehen, kann der Friedhofsträger bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes jede Benutzung der Grabstätte versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.

- (6) Das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Grabrechtes setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die ausstehenden Forderungen zu begleichen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides abzuräumen.

Sofern die Grabstätten durch den Friedhofsträger abzuräumen und/oder einzuebnen und einzusäen sind und die anschließende Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit durch den Friedhofsträger durchgeführt wird, hat der jeweilige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte hierfür die Kosten zu tragen.

Ist der jeweilige Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein erneuter öffentlicher Aushang von 3 Monaten und die Kennzeichnung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei dem Friedhofsträger zu melden. In dem öffentlichen Aushang wird auf die Rechtsfolgen gemäß dieses Absatzes hingewiesen. Anschließend kann der Friedhofsträger entschädigungslos die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden entschädigungslos beseitigt.

Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht besteht nach dem Entzug nicht mehr. Sollte das Grabrecht trotzdem wieder zuerkannt werden, weil die Forderungen mittlerweile beglichen worden sind und der Grabberechtigte die Grabstätte somit behalten möchte, sind alle Regelungen dieser Satzung erneut zu beachten.

- (7) Jegliche Veränderung der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte an Grabstätten bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 13

Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben, und für die Dauer der Ruhezeit der Verstorbenen zugeteilt werden, solange keine Verlängerungen bei den in § 13 Abs. 2 e), f) u. h) festgelegten Grabfeldarten beantragt wird. Das entstandene Verfügungsrecht wird durch eine Berechtigungskarte belegt und beginnt mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - b) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - c) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - d) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - e) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten Angehöriger des islamischen Glaubens. Nach Ablauf der Grabstelle kann das Verfügungsrecht bei Erwachsenen für 25 Jahre, bei Kindern für 15 Jahre verlängert werden, deren Gräber vor dem 01.01.2014 erworben worden sind.
 - f) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 2-stellige Erd- und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
Die 2. Grabstelle ist grundsätzlich für die Bestattung/Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Abweichend davon darf der Ersterwerber sein Verfügungsrecht ausüben, indem er an seiner statt den hinterbliebenen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder einen Verwandten ersten Grades [Eltern, Adoptiveltern, Kinder (ehelich, unehelich u. Adoptivkinder)] des an erster Stelle Verstorbenen beerdigen lässt. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses bzw. die Begründung zur Lebenspartnerschaft ist vom Ersterwerber im Form einer Heirats-/Geburts- oder Abstammungsurkunde bzw. einer entsprechenden Urkunde zur Lebenspartnerschaft unaufgefordert zu erbringen und den Unterlagen gem. § 7 Abs. 2 beizufügen.
 - g) Urnenreihengrabfelder für Urnengrabstätten für die Beisetzungen von Aschenresten in Urnen.
 - h) Reihengrabfelder als Baumhain jeweils für 1-stellige und 2-stellige Urnengrabstätten.
Die 2. Grabstelle ist grundsätzlich für die Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Abweichend davon darf der Ersterwerber sein Verfügungsrecht ausüben, indem er an seiner statt den hinterbliebenen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder einen Verwandten ersten Grades [Eltern, Adoptiveltern, Kinder (ehelich, unehelich u. Adoptivkinder)] des

an erster Stelle Verstorbenen beisetzen lässt. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses bzw. die Begründung zur Lebenspartnerschaft ist vom Ersterwerber im Form einer Heirats-/Geburts- oder Abstammungsurkunde bzw. einer entsprechenden Urkunde zur Lebenspartnerschaft unaufgefordert zu erbringen und den Unterlagen gem. § 7 Abs. 2 beizufügen.

- (3) Grabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt. Die Anlage, Pflege und Unterhaltung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger. Veränderungen an der Grabstätte durch den Verfügungsberechtigten sind nicht gestattet.
- (4) Die Grabstätten im Rasenfeld werden für jede Grabstelle jeweils mit einer beschrifteten einmalig getönten Steinplatte eingerichtet. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Die Steinplatten werden in der Reihenfolge der eingehenden Beerdigungen durch einen von der Verwaltung beauftragten Fachbetrieb (Steinmetz- u. Steinbildhauereibetrieb) hergestellt und verlegt unter der Voraussetzung, dass die von der Verwaltung festgelegte Erklärung zur Inschrift als Anlage zum Bestattungsantrag rechtzeitig vorliegt. Die Bestellungen erfolgen nach Ablauf von 2 Monaten in der 1. Woche des Folgemonats (Bestellungen erfolgen im Januar, März, Mai, Juli, September und November). Die Steinplatten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.
- (5) Bei einer Grabstätte im Rasenfeld ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März auf der Steinplatte Grabschmuck in zurückhaltender Form (wie Blumen, Pflanzgefäße höchstens in der Größe der Steinplatte, Grabkerzen, kleine Figuren) abzulegen, der jedoch spätestens am 16. März wieder zu entfernen ist. Sollten im Zeitraum 16. Oktober bis 15. März außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. Der abgeräumte Dekorations-(Grab)schmuck wird bis zu 2 Wochen aufbewahrt, danach werden die Gegenstände vom Friedhofsträger entsorgt. Bereits beschädigte Gegenstände werden sofort entsorgt. In der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober ist das Ablegen von Dekorationen nicht auf den einzelnen Grabstellen, sondern nur auf den besonders hergerichteten Plätzen innerhalb der jeweiligen Grabfelder gestattet.
- (6) Die Verlängerung (bei der 2. Belegung) bzw. der Wiedererwerb (nach Ablauf) des Verfügungsrechts von Reihengrabstätten aller Arten ist nicht möglich, ausgenommen Grabstätten nach § 13 (2) e), f) und 2-stellige Reihengrabstätten im Baumhain gem. §13 (2) h).
- (7) Für 2-stellige Grabstätten mit Steinplatte im Rasenfeld und 2-stellige Grabstätten im Baumhain ist jeweils eine 5- bis 10- jähriger Wiedererwerb der Verfügungs-berechtigung nach Ablauf der 1. Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich, wenn zunächst keine weitere Beisetzung erfolgen wird. Hinsichtlich des Waldfriedhofs wird auf die Sonderregelung in § 2a, Abs. 3 verwiesen. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung / Bestattung ist das Verfügungsrecht um 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung der Gebühren ist der Tag der 2. Bestattung/Beisetzung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der zweiten Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger vollständig zurück.
- (8) Auf die Pflicht zum Abräumen von gesamten Reihengrabfeldern oder nur einzelnen Reihen davon wird nach Ablauf aller Ruhezeiten vorher durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang auf dem Friedhof hingewiesen. Bei nicht fristgerecht abgeräumten Gräbern, werden die Abräumarbeiten gem. § 35 auf Kosten der Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger durchgeführt.

-
- (9) Bei Reihengräbern, deren Verfügungsrecht noch läuft und sich Gründe ergeben, dieses Recht zu überprüfen, weil sich Erkenntnisse ergeben haben, dass kein Nachfolger für das Verfügungsrecht zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen viermonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Verfügungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen, sowie die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen zu beseitigen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden..

§ 14

Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind in einer zusammenhängenden Rasenfläche angelegte und mit einem Gedenkstein zum Ablegen von Blumenschmuck ausgestattete Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung einer anonymen Bestattung bzw. Beisetzung ist die Willenserklärung des Verstorbenen. Ist eine derartige Willensbekundung weder bekannt noch vorhanden, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge nach § 8 BestG. Die Särge oder Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet bzw. beigesetzt. Die Begräbnisstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte an anonymen Grabstätten und Pflichten zu ihrer Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Das Verfügungsrecht, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Bestattung / Beisetzung und ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für anonyme Erdgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabfelder mit Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschenresten in Urnen

§ 15

Aschenstreuelfeld und Baumhain

- (1) Beisetzungen in Aschenstreuelfeldern und im Baumhain sind eine Sonderform der Urnenbeisetzungen.
- (2) Sie dienen der Beisetzung von Aschenresten durch Verstreuung der Asche aus Urnenbehältnissen heraus bzw. der Beisetzung von Urnen unter Bäumen. Das Aschenstreuelfeld ist mit einer Sammelstelle für das Ablegen von Blumen- u. Grabschmuck ausgestattet.

Im Baumhain kann der Blumen- u. Grabschmuck an der zugehörigen Stele abgelegt werden.

Der Friedhofsträger führt die erforderlichen Aufräumarbeiten durch.

Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte

- (3) Rechte und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabfelder obliegen nur dem Friedhofsträger.
- (4) Das Betreten der Aschenstrefelder ist Friedhofsbesuchern nur in dem örtlich gekennzeichneten Bereich gestattet. Der Baumhain kann auf den angelegten naturnahen Wegen betreten werden.
- (5) Die Ausstreuung der Aschenreste ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat und dem Friedhofsträger diese Bestimmung im Original vorgelegt wird.
- (6) Die Aschenreste aus einer Urne werden entweder
 - a) unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen (anonym) in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - b) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - c) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Bestattungsunternehmen ausgestreut.
- (7) Im Aschenstrefeld wird die Grablage nicht markiert.

Im Baumhain wird die Grablage der einzelnen Urnen auf Stelen aus Naturstein kenntlich gemacht, die Daten der Verstorbenen werden seitlich auf der Stele mit einem Schild gekennzeichnet.

Die Anlage, Unterhaltung und Beschriftung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung werden durch den Friedhofsträger festgelegt.

Das Schild verbleibt im Eigentum des Friedhofsträgers.

- (8) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Aschenstrefeld, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Ausstreuung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld.
- (9) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Baumhain beginnt mit dem Tage der Urnenbeisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Für das entstandene Verfügungsrecht wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.

§ 16

Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg oder ohne Sarg nach Gestattung gem. § 8 Abs. 1, Satz 2 und Aschenbeisetzungen in Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und dem Friedhofsträger bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, die zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen erworben werden können. Für Angehörige des islamischen Glaubens werden ebenfalls Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sarg oder Tuch bereitgestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Einzellage im vorgesehenen Grabfeld für Angehörige des islamischen Glaubens Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und dem

Friedhofsträger bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zur Vorsorge. Der Friedhofsträger kann den Erwerb eines Grabrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist. Für den Waldfriedhof gilt die Regelung nach § 2a, Abs. 2.

- (2) Für belegte Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes aller zugehörigen Grabstellen ein erneuter Wiedererwerb zwischen 1 bis 30 Jahren möglich. Dabei können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten auch nur einzelne Grabstellen daraus wiedererworben werden, wenn sie unmittelbar nebeneinander liegen. Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist das bisherige Ablaufdatum des Nutzungsrechtes.
In Anlehnung an § 2a, Abs. 3, 2.Satz gilt für den Waldfriedhof ab 2044 ein letztmaliger Wiedererwerb für bis zu 30 Jahren, danach ist nur ein Wiedererwerb für 25 Jahre möglich bis zum 31.12.2074. Grundsätzlich kann der Friedhofsträger den Wiedererwerb eines Grabrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist.
- (3) Für unbelegte Grabverbände ist ein Wiedererwerb zwischen 1 bis 30 Jahren jederzeit möglich. Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist das bisherige Ablaufdatum des Nutzungsrechtes. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist.
- (4) Nutzungsrecht und -zeitraum beginnen für alle Grabstellen eines Grabverbandes mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Bei Grabverbänden oder Einzel-Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge oder im Rahmen eines Zuerwerbs erworben werden, beginnt das Nutzungsrecht mit der Erteilung der schriftlichen Zusicherung. Der Beginn des Nutzungsrechtes ist Grundlage für die Berechnung der Gebührenschild. Die Urkunde dient als Nachweis des Nutzungsrechtes.
- (5) Die zeitliche Überwachung der Nutzungsrechte ist eine gemeinsame Pflicht des Nutzungsberechtigten und des Friedhofsträgers, welcher den zeitweiligen Nutzungsberechtigten auf den Ablauf vier Monate vorher schriftlich hinweist. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen viermonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.
Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen, sowie die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen zu beseitigen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können hiernach nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese o.g. Regelung gilt auch, wenn sich bei bestehendem Nutzungsrecht Gründe ergeben, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, z.B. bei des Tod des eingetragenen Nutzungsberechtigten und kein Nachfolger gem. § 16 Abs. 7 bzw. 8 bestimmt wurde oder Erkenntnisse bereits darauf schließen lassen, dass es keinen möglichen Nachfolger geben wird.

- (6) Eine Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die erforderliche Ruhezeit die verbliebene Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu erforderlichen Ruhezeit für den gesamten Grabverband nachgekauft wird (Verlängerung). Derjenige, der die Grabstätte auf Antrag nachkauft, ist der dann gültige Nutzungsberechtigte, es sei denn, der bisherige Nutzungsberechtigte hat auf sein Nutzungsrecht nicht verzichtet
- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll bei der Verleihung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen und muss dem Per-

sonenkreis des Absatzes 8 angehören. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird mit dem Tode des Erwerbers wirksam.

- (8) Wird bis zum Tode des Erwerbers keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf Erben, die nicht unter a – h aufgeführt sind.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (c)–(i) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer /eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten. Liegt innerhalb von 1 Jahr nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Erklärung eines Berechtigten vor, erlischt das Nutzungsrecht.

Die Grabstätte wird nachfolgend durch den Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Danach bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Friedhofsträger.

In Fällen, bei denen sich nach Ablauf eines Jahres Jemand zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit erklärt, kann dem durch den Friedhofsträger zugestimmt werden. Die Grabstätte ist vom neuen Nutzungsberechtigten dann innerhalb von 6 Monaten wieder in einen satzungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (9) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über sonstige Beisetzungen, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätte gemäß dieser Satzung zu entscheiden. Abweichungen davon ergeben sich aus § 12 Abs. 5, 7. Satz.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage, die Unterhaltung und die Pflege von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18**Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie
Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen**

Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in allen im §12 Abs. (2) , Buchstaben a) bis e) dieser Satzung genannten Grabarten bestattet oder beigesetzt werden.

V**Gestaltung der Grabstätten****§ 19****Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Von der Gestaltung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, insbesondere auf die Nachbargräber ausgehen.

§ 20**Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Wahlgräber können sich in Abteilungen mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften befinden, Reihengräber liegen ausschließlich in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Bei Erwerb von Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit, zwischen Grabstellen in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften werden örtlich durch Aushang gekennzeichnet.

Entscheidet sich der Erwerber für eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so hat er dies durch eine Erklärung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Erklärung, so ist es rechtlich möglich, dass der Friedhofsträger die Bestattung/Beisetzung in einer Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften vornimmt.

- (3) Die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Reihengräber im Rasenfeld, Aschenstreufelder oder Grabstellen im Baumhain. Hier obliegt die Gestaltung dem Friedhofsträger.

VI **Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen**

§ 21

Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Material- und Farbauswahl, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
Die Gestaltung der Grabmale soll sich an den Bestimmungen des § 22, Abs. 2 b) und Abs. 4, 5 ab 2. Satz orientieren.
Liegesteine können flach aufgelegt sein.
Für provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze, Tafeln, Schilder usw.) gilt § 22 Abs. 7.
Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger und richtet sich nach § 24.
- (2) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen sollen die Längen und Breiten in einem entsprechenden Verhältnis stehen, so dass die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Rahmen der Genehmigung der Grabmale und baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Abwehr von Unfallgefahren erforderlich ist.
- (4) Die vollständige oder teilweise Grabeinfassung aus Naturstein oder aus Holz sind als liegende Einfassung bis zu einer Breite von 20 cm oder als stehende Einfassung bis zu einer Breite von 10 cm zulässig.
Die Materialzuschnitte müssen rechteckig oder quadratisch sein und die Materialdicke ist den statischen Erfordernissen anzupassen.
Daneben sind aneinander gelegte Kieselsteine, die die zulässigen o.g. Maße nicht überschreiten, erlaubt.
Soweit Fundamentierungen verwendet werden, müssen diese unsichtbar bleiben und vollständig innerhalb der Grabfläche liegen.
Eine stehende Einfassung ist waagrecht einzubauen; ihre Oberkante darf maximal 10 cm über die angrenzende Wege- / Geländeoberfläche hinausragen.
Liegende Einfassungen müssen höhengleich mit der Umgebung der Grabstätte eingebaut werden. Erforderliche Messpunkte an der Grabstätte müssen vor Errichtung einer Einfassung mit dem Friedhofsträger abgestimmt werden.
- (5) Die Errichtung von Einfassungen ist dem Friedhofsträger vor Beginn der Arbeiten mit allen erforderlichen Maßen gem. Abs. 4 der zu erstellenden Einfassungs-Karte anzuzeigen. Angaben zu Maßen der kompletten Grabgröße sind dabei nicht erforderlich. Formulare zur Anzeige sind beim Friedhofsträger erhältlich. Mit Einreichen der Anzeige beim Friedhofsträger kann sofort mit dem Einbau der satzungskonformen Einfassung begonnen werden. Wird trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist eine fehlende Anzeige nicht nachgeholt, kann der Friedhofsträger die Einfassung auf Kosten des Nutzungs-

bzw. Verfügungsberechtigten entfernen. Die Fertigstellung einer Einfassung ist der Verwaltung formlos mitzuteilen. Es erfolgt eine gebührenpflichtige Abnahme anhand der eingereichten Anzeige. Werden die nach Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Einfassung auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen.

Nicht abnahmefähige Einfassungen sind innerhalb einer angemessenen Frist nachzuarbeiten oder zu entfernen. Erfolgt dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Einfassung auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen. Die Risiken hinsichtlich einer Beschädigung von Einfassungen verbleiben beim Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.

- (6) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes weitere abweichende Gestaltungen gestatten.

§ 22

Bestimmungen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen aus Naturstein, Holz (handwerklich / künstlerisch bearbeitete Stele) oder geschmiedeten oder gegossenen Metallen bestehen. Der Friedhofsträger kann unter Berücksichtigung der gestalterischen Wirkung auf das Umfeld auch andere Materialien zulassen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Materialauswahl, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen:
- Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
 - Lichtbilder sind nur durch in fachmännischer Bearbeitung hergestellter fester und dauerhafter Verbindung mit dem Grabmal zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger und richtet sich nach § 24.
- (4) Für stehende Grabmale werden unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen die folgenden Höhen (H) und Breiten (B) als Höchstmaß angenommen. Abweichungen davon sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= bis 100 cm, B= bis 40 cm
 - Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= bis 100 cm, B= bis 50 cm
 - Erdwahlgräber :
H= bis 140 cm, B= bis 60 cm (1-stellig)
- Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 240 cm nicht überschritten werden.
- Urnenwahlgräber : H= bis 100 cm, B= bis cm (1-stellig)

-
- e) Urnenreihengräber: H = bis 90, B = bis 35 cm

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 150 cm nicht überschritten werden.

- (5) Liegende Grabmale (Liegesteine) müssen in schräger Lage angebracht werden. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen werden folgende Längen (L) und Breiten (B) als Höchstmaß angenommen. Abweichungen davon sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

- a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= bis 50 cm, B= bis 40 cm.

- b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= bis 50 cm, B= bis 50 cm.

- c) Erdwahlgräber (1-stellig) : L= bis 50 cm, B= bis 60 cm.

Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 100 cm nicht überschritten werden.

Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 120 cm nicht überschritten werden.

- d) Urnenreihengräber : L= bis 35 cm, B= bis 30 cm

- e) Urnenwahlgräber (1-stellig) : L= bis 50 cm, B= bis 40 cm

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 40 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 80 cm nicht überschritten werden.

Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 30 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 90 cm nicht überschritten werden.

- (6) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.

- (7) Das Aufstellen von provisorischen Grabmalen (z.B. einfache Holzkreuze, Tafeln, Schilder usw.) mit Namenszug ist bis höchstens 6 Monate nach der Bestattung/Beisetzung erlaubt und bedarf keiner besonderen Genehmigung. Das Aufstellen muss jedoch vorher schriftlich angezeigt werden. Wird trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist eine fehlende Anzeige nicht nachgeholt oder ist das provisorische Grabmal nicht nach Ablauf des 6-monatigen Zeitraums wieder abgebaut, kann der Friedhofsträger die Entfernung auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vornehmen. Provisorische Grabmale auf anonymen Gräbern, Gräbern im Rasenfeld und auf dem Aschenstreufeld sind nicht zulässig.

- (8) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern oder im Aschenstreufeld ist unzulässig.

-
- (9) Für die Errichtung von Grabmalen (Steinplatten) auf den Grabstätten im Rasenfeld gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.
Die Steinplatten werden als nicht geneigt angeordnete Liegesteine in der Größe 40 X 40 cm und in der technisch erforderlichen Plattenstärke errichtet.
- (10) Einfassungen sind erlaubt ; es gelten die Vorschriften gemäß § 21 Abs. 4 und 5.
- (11) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes von Abs. (10) abweichende Gestaltungen gestatten.
- (12) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Aschenstreufeld ist unzulässig.

§ 23 Besondere Grabmale

- (1) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 21 und 22 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, wobei die festgelegten Bestimmungen der Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften grundsätzlich zu beachten sind. Er kann im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen, wenn diese zuvor formlos schriftlich beantragt wurde.
- (2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 Genehmigungsverfahren

- (1) Jede Errichtung und/oder Veränderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Sie muss bereits vor der Aufstellung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder in deren Auftrag durch nach § 5 dieser Satzung zugelassene Gewerbetreibende zu stellen. Von dieser Regelung sind Grabeinfassungen ausgenommen. Das Verfahren für Grabeinfassungen regelt § 21 Abs. 4 und 5.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe aller erforderlichen Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Inhalt der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigungsart.
 - b) soweit erforderlich Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Maße.
 - c) Inschriften, Texte und Zeichen sind bei Vorlagen in anderen Sprachen durch eine deutsche Übersetzung zu belegen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells verlangt werden.

-
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung Gebrauch gemacht worden ist.
 - (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen oder in Abweichung der Genehmigung aufgestellte Grabmale, können nach erfolgloser Aufforderung, die Genehmigung nachzuholen oder die Abweichung am Grabmal zur Genehmigung zu korrigieren, auf Kosten des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten oder des jeweiligen Auftraggebers entfernt werden.

§ 25 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen
 - a) der Genehmigungsbescheid,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - d) und bei Anlieferung mit einem Fahrzeug die gebührenpflichtige Fahrgenehmigung unter Angabe des Fahrzeug-Typs und Fahrzeug-Kennzeichens.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.
- (3) Erforderliche Messpunkte an der Grabstätte müssen vor Errichtung eines Grabmals oder einer baulichen Anlage mit dem Friedhofsträger abgestimmt werden.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale oder baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und bei einer Graböffnung auch benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente richten sich nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen für Grabstätten (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks). Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Nimmt ein Grabmal oder seine Fundamente soviel Raum ein, dass das ordnungsgemäße Einsenken der Särge behindert ist, so kann der Friedhofsträger die vorübergehende Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 27
Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrab- sowie bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch, wenn die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.

Sind die Verantwortlichen nicht in der Lage oder weigern sie sich, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so ist der Friedhofsträger berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon entschädigungslos zu entfernen; er ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof. Danach ist der Friedhofsträger ebenfalls berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen entschädigungslos zu entfernen.

- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 28
Vorzeitige Entfernung

Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamentierung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.

VII
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29
Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze des § 19 entsprechend der gesamten, dem Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht nach erworbenen Grabanlage (alle im Zusammenhang räumlich erworbenen Grabstellen) gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden. Dabei müssen mindestens 25 % der Grabanlage bepflanzt werden. Für die Herrichtung und ständige Pflege der Gräber sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit verantwortlich.

Die vollständige oder teilweise Gestaltung einer Grabstätte mit Rasen ist ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

Beispiele für eine satzungsgerechte Grabgestaltung können in den Mustergrabanlagen auf dem Nordfriedhof und dem Friedhof an der Hohlstraße in Langenberg besichtigt werden

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Flächen außerhalb der Grabstätten, insbesondere im unmittelbaren Umfeld eines erworbenen Grabverbandes, obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Sollte dies von den verantwortlichen Grabberechtigten nicht beachtet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die unzulässige Gestaltung auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen, nachdem dieser schriftlich im Rahmen einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufgefordert worden ist.

- (2) Den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ist freigestellt, ihre Grabstelle selbst herzurichten und zu pflegen oder diese Arbeiten von einem Gewerbetreibenden (Gärtnerei) ausführen zu lassen.
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung des Nutzungs-/ Verfügungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden. Diese Frist gilt auch für Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge erworben wurden, zu einer vorhandenen Grabstätte erworben wurden, oder anlässlich einer Beerdigung durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten nacherworben wurden. Ebenso gilt diese Frist, wenn ein Nutzungsrecht gem. § 16 Abs. 8 nach einem Jahr bei Ableben eines ehemaligen Nutzungsberechtigten von Jemandem neu übernommen wird.
- (4) Bei der Grabgestaltung und/oder Grabdekoration dürfen aus Gründen des Umweltschutzes unverrottbare Werkstoffe und Kunststoffe nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Trauergestecke,- kränze oder andere Gebinde und sonstige Produkte der Trauerfloristik bis zu den abschließenden Arbeiten der Grabbereitung durch den Friedhofsträger, des weiteren Grablaternen, Grabvasen und Markierungszeichen. Nicht verrottbare Behältnisse sind in den gesondert bereitgestellten Abfallgefäßen nach Wertstoffen getrennt zu entsorgen.
- (5) Soweit Geräte (z.B. Gießkanne, kleiner Rechen) für die Grabpflege vor Ort verbleiben, müssen diese auf der Grabstelle selbst gelagert werden. Arbeitsmaterialien (z.B. Blumen-erde in Säcken) und sonstige Gegenstände und Kleinzubehör (z.B. Töpfe, Schalen, Vasen, Grablichter ect.) dürfen nicht gelagert werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Materialien und Gegenstände auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt, nachdem dieser im Rahmen einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufgefordert worden ist.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist nicht gestattet. Darunter fällt auch die Verwendung von Salzen (z.B. Streusalz).

§ 30

Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet, gepflegt oder hergerichtet, haben die Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung dem Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt dieser seiner Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Friedhofsträger auf Kosten dieses Verantwortlichen die Grabstätte in Ordnung bringen oder bringen lassen.

-
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder verstorben, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof und mit einem Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei dem Friedhofsträger zu melden.
Bleiben diese Aufforderungen unbeachtet, wird die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät und Grabmale, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen beseitigt. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden. Bei vernachlässigten Wahlgrabstätten erlischt die Möglichkeit zur Übertragung des Nutzungsrechtes gem. § 16 Abs. 8 innerhalb von einem Jahr nach Ableben des Nutzungsberechtigten.
Bestehende Verfügungsrechte bei Reihengrabstätten werden hierdurch nicht aufgehoben.
- (3) Bei Wahl- und Reihengrabstätten kann zusätzlich das Nutzungs- oder Verfügungsrecht ohne Entschädigungsansprüche entzogen werden.
Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer 2-wöchigen Frist in Ordnung zu bringen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides abzuräumen. Sofern die Grabstätten durch den Friedhofsträger abzuräumen und/oder einzuebnet und einzusäen sind und die anschließende Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger durchgeführt wird, hat der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- Ist der jeweilige Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein erneuter öffentlicher Aushang von 3 Monaten und die Kennzeichnung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, sich beim Friedhofsträger zu melden. In dem öffentlichen Aushang wird auf die Rechtsfolgen gem. dieses Absatzes hingewiesen. Anschließend kann der Friedhofsträger entschädigungslos die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden beseitigt.
Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.
Sollte das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht trotzdem wieder zuerkannt werden, gelten die Regelungen des Abs. 3 anschließend erneut.
Nach Wiedereinsetzung des Grabrechtes sind die Gestaltungsgrundsätze des § 29 und alle anderen Regelungen dieser Satzung zu beachten.

§ 31

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabgestaltung oder die Bepflanzung unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die nachfolgenden Einschränkungen dienen deshalb der Gefahrenabwehr und der Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen auf Nachbargräber oder angrenzende Wege und Anpflanzungen.
Der Gestaltungsgrundsatz des § 29 ist zu beachten.
- a) Die Anpflanzungen sind auf 2,00 m Wuchshöhe begrenzt und dürfen keinen Überwuchs auf Nachbargräber oder unmittelbar angrenzende öffentliche Flächen oder Anpflanzungen haben. Hecken sind nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Grabbeete dürfen nicht über 8 cm hoch sein. Gestaltungen unter ausschließlicher Verwendung von mindestens zu 50% bepflanzten Schalen / Gefäßen sowie zusätzlichem Grabschmuck darin, ist erlaubt.

-
- b) Die punktuelle Gestaltung und Dekoration mit Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnlichen / anderen dauerhaften Materialien (wie z.B. Folien, Kacheln, Fliesen, Pflastersteine) darf nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung vorgenommen werden. Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 30% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche überschritten werden. Als flächiges Gestaltungselement dürfen die o.g. Materialien nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung ebenfalls bis zu 30% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche verwendet werden. Die Versickerung von Regenwasser in den Boden muss gewährleistet bleiben.
 - c) Trittplatten auf der Grabfläche müssen vereinzelt sein und dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 20% der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten. Sie sind nur aus zweckdienlichen Gründen zulässig und nicht als flächiges Gestaltungselement anzuwenden. Daneben sind fest installierte Vasen, Schalen und Lampen auf einem kleinen Sockel erlaubt. Jegliche Form von Sockel z.B. als flache Platte, Quader o.ä. darf nur in vereinzelter Lage eingebaut werden.
 - d) Die ganz- oder teilweise lückenlose und bündige Abdeckung der Grabfläche mit einem festen dauerhaften Baustoff (z.B. mit einer Steinplatte oder sonstigen Materialien) ist nicht zulässig. Bei Grabstätten mit bereits bestehenden oder noch geplanten Einfassungen, sind in den jeweiligen Eckbereichen allerdings zusätzliche Eckstücke bzw. platten aus dem gleichen Material erlaubt, wenn keine sonstigen Platten oder Sockel gem. Buchst. c) vorhanden sind. Diese Eckbereiche dürfen bis zu insgesamt 30% der Gesamtgrabfläche groß sein, wenn nicht Buchst. b) angewendet wird.

§ 32

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Bepflanzung ist zu beachten, dass
 - a) nur solche Gehölze verwendet werden, die auf Nachbargräber nicht störend wirken oder sie in ihrer Eigenart beeinträchtigen,
 - b) Hecken nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig sind,
 - c) Grabbeete nicht über 8 cm hoch sein dürfen,
 - d) und die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf 2,00 Meter begrenzt ist.
 - e) Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen. Zusätzlich können bepflanzte Schalen oder ähnliche Gefäße mit weiterem Grabschmuck aufgestellt werden.
- (2) Die punktuelle Gestaltung und Dekoration der Gräber mit Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnlichen / anderen dauerhaften Materialien (wie z. B. Folien, Fliesen, Kacheln, Pflastersteine) darf nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung vorgenommen werden. Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 20% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche überschritten werden. Als flächiges Gestaltungselement dürfen die o.g. Materialien nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung ebenfalls bis zu 20% der bepflanzbaren Gesamtgrabfläche verwendet werden. Die Versickerung von Regenwasser in den Boden muss gewährleistet bleiben.
- (3) Trittplatten auf der Grabfläche müssen vereinzelt sein und dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 10% der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten. Sie sind nur aus zweckdienlichen Gründen zulässig und nicht als Gestaltungselement anzuwenden. Daneben sind fest installierte Vasen, Schalen und Lampen auf einem kleinen Sockel erlaubt. Jegliche

Form von Sockel, z.B. als flache Platte, Quader o.ä. darf nur in vereinzelter Lage eingebaut werden.

- (4) Die ganz- oder teilweise lückenlose und bündige Abdeckung der Grabfläche mit einem festen dauerhaften Baustoff (z.B. mit einer Steinplatte oder sonstigen Materialien) ist nicht zulässig. Bei Grabstätten mit bereits bestehenden oder noch geplanten Einfassungen, sind in den jeweiligen Eckbereichen allerdings zusätzliche Eckstücke-bzw. platten aus dem gleichen Material erlaubt, wenn keine sonstigen Platten oder Sockel gem. Abs. 3 vorhanden sind. Diese Eckbereiche dürfen bis zu insgesamt 20% der Gesamtgrabfläche groß sein, wenn nicht Abs. 2 angewendet wird.

VIII

Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33

Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes können Wahlgrabstätten für einen gesamten Grabverband zurückgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten eines Grabverbandes ist unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:
- a) wenn die Ruhezeiten insgesamt bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes abgelaufen sind oder
 - b) bei einzelnen Grabstellen aus dem Grabverband, sofern diese Stellen rechts oder links außen liegen und darin noch keine Bestattung/Beisetzung stattgefunden hat oder
 - c) bei noch laufenden Ruhezeiten innerhalb eines Grabverbandes unter Auflagen, über die der Friedhofsträger im Einzelfall gesondert aufklärt und entscheidet.

Die Gräber werden abgeräumt, eingesät und auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder dessen nachweislichem Vertreter bis zum eigentlichen Ablauf der Ruhezeit vom Friedhofsträger als Rasenpflege in Ordnung gehalten. Mit der vorzeitigen Rückgabe erlöschen alle Rechte und Pflichten an den Grabstätten.

- (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (für den gesamten Grabverband) bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers und richtet sich nach den Bestimmungen des § 16. Abs. (8).
- (4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe erfolgt keine Gebührenerstattung aus dem Nutzungsrecht.
- (5) Die Rückgabe muss schriftlich durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinem Vertreter erfolgen. Im Vertretungsfall ist die Berechtigung nachzuweisen, wie z.B. durch Vollmacht, Betreuungsurkunde usw.

§ 34
Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

Mit Ablauf der Ruhezeit fallen alle Verfügungsrechte an Reihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu. Davon ausgenommen sind die Reihengräber, die nach § 13 Abs. 2 verlängert werden können. Die vorzeitige Rückgabe von Verfügungsrechten an Reihengrabstätten ist zulässig. Die Rückgabe muss schriftlich erfolgen. Die Zustimmung der vorzeitigen Rückgabe erfolgt unter Auflagen, über die der Friedhofsträger im Einzelfall gesondert aufklärt und entscheidet. Die Gräber werden abgeräumt, eingesät und auf Kosten des Verfügungsberechtigten oder dessen Vertreter bis zum Ablauf der Ruhezeit vom Friedhofsträger als Rasenpflege in Ordnung gehalten. Mit der vorzeitigen Rückgabe erlöschen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte.

§ 35
Abräumen

- (1) Grabstätten sind innerhalb 6 Wochen nach Ablauf, Rückgabe oder Entzug durch Entwidmung/Schließung vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vollständig abzuräumen. Dazu gehören insbesondere alle Einfassungen, Grabmale und / oder baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk und alle Grabdekorationen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.
- (2) Sind die Grabmale, oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente und / oder alle Anpflanzungen und Grabdekorationen nicht fristgerecht nach den Bestimmungen gem. Abs. (1) entfernt worden, erlischt hierüber die Verfügungsgewalt. Die erforderlichen Abräumarbeiten werden auf Kosten des früheren Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. Dieser ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Bestandteile des Grabes aufzubewahren.

IX
Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 36
Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenzellen aufgenommen. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Einlieferung und/oder Abholung einer Leiche ist in dem vorhandenen Zellennutzungsplan mit allen erforderlichen Angaben zu dokumentieren.
Zweifelhafte oder fehlende Eintragungen sind auf Nachfrage des Friedhofsträgers durch die beteiligten Bestattungsunternehmen zu erläutern. Bei Einlieferungen im Auftrag der Kriminalpolizei ist zusätzlich das Formular zur Zelleneinlieferung, welches die Friedhofsverwaltung zur Verfügung stellt, ausgefüllt an den Friedhofsträger zu übermitteln. Die Zelle ist durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen.
- (2) Befinden sich Wertgegenstände im Sarg, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen. Der Friedhofsträger übernimmt für diese Wertgegenstände keine Haftung.

-
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten sehen. In der Regel haben sich die Angehörigen mit den von ihnen beauftragten Bestattungsinstituten für den Besuch in den Leichenzellen in Verbindung zu setzen. Die Särge sind, sofern keine Genehmigung nach § 37 Abs. (6) vorliegt, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
 - (4) Das Betreten der Leichenzellen ist nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers gestattet.
 - (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einer besonders zu kennzeichnenden Zelle aufzustellen. Der Zutritt zu dieser Zelle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
 - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Räume im Untergeschoss der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße auf dem kommunalen Friedhof Langenberg.

§ 37 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Für Trauerfeiern steht jeweils eine halbe Stunde (30 Minuten) zur Verfügung. Eine Verlängerung der Feier ist durch die Antragsteller oder deren Beauftragten zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Benutzung der Friedhofskapelle wird für die erste angefangene halbe Stunde (30 Minuten) gemäß der Friedhofsgebührensatzung abgerechnet. Die weitere Benutzung der Friedhofskapelle wird je angefangene 15 Minuten gemäß der Friedhofsgebührensatzung abgerechnet.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Orgeln in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den berechtigten Musikern gespielt werden.
- (5) Das Ausschmücken der Leichenzellen und der Friedhofskapellen wird vom Friedhofsträger ausgeführt. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Für die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder beim Begräbnis gelten die Vorschriften des § 11, Abs. (3) des BestG NRW

X **Schlussvorschriften**

§ 38 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Begrenzung der Nutzungsdauer, oder für die Dauer der Benutzung des Friedhofs, werden, soweit sie nicht bereits durch Satzungen in den ehemaligen Städten Velbert und Langenberg/Rhld. begrenzt worden sind, auf die Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 40 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern, deren regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit und die Überprüfung und Abnahme von Einfassungen und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Besucher nicht die Totenwürde gem. § 4 Abs. (1) achtet oder sich nicht gem. Abs. (2) der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Weisungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 4 Abs. (4), Buchstabe a) bis c), e) und f) oder Abs. (5) missachtet,
 - c) entgegen § 4 Abs. (4), Buchstabe d) Totengedenkfeiern oder nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 - d) entgegen § 4, Abs. (4), Buchstabe g) die Wege mit Fahrzeugen befährt, für die keine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde, oder keine Einzelerlaubnis durch das Friedhofspersonal erhalten hat.
 - e) Entgegen § 4 Abs. 4, Buchstabe h) eine Anzeige unterlässt.

-
- f) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. (1) ohne vorherige Zulassung tätig wird, oder gem. § 5 Abs. (5) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt.
 - g) selbst oder als Beauftragter eine Bestattung/Beisetzung entgegen § 7 Abs. (2) dem Friedhofsträger nicht anmeldet und/oder die erforderlichen Unterlagen im Original nicht einreicht.
 - h) die Frist gem. § 7 (5) schuldhaft überschreitet.
 - i) entgegen § 12 Abs. 5 nicht seine gültige Meldeanschrift oder Änderungen dazu angibt und/oder sich nicht die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einholt.
 - j) entgegen § 21 Abs. 5 die Anzeige zur Errichtung einer Einfassung unterlässt bzw. nach Fristsetzung die Nacharbeitung oder Entfernung der nicht abnahmefähigen Einfassung nicht vornimmt.
 - k) Überdeckungen entgegen den Bestimmungen des § 31 Abs. (1) d) sowie § 32 Abs. (4) errichtet.
 - l) trotz Aufforderung, das provisorische Grabmale nach 6 Monaten gem. § 22 (7) in Verb. mit § 21(1) nicht entfernt und/oder die schriftliche Anzeige innerhalb einer angegebenen Frist nicht nachholt.
 - m) entgegen § 24 Abs. (1) ohne Genehmigung oder § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - n) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) und (2) nicht fachgerecht befestigt und fundamenti-ert oder Grabmale, bauliche Anlagen oder Teile davon entgegen § 27 Abs. (1) und (2) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - o) unverrottbare Werkstoffe und Kunststoffe entgegen § 29 Abs. (4) verwendet oder so beschaffenes Zubehör, wie auch Gegenstände und Materialien gem. Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, wie auch nach Abs. (6) das Verbot zur Verwendung von Pflanzenschutz- u. Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) nicht beachtet, u.a. Salze
 - p) Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 29 vernachlässigt und oder diese nicht beachtet und die ihm gem. § 30 gesetzten Fristen für die Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände missachtet.
 - q) Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 29 vernachlässigt oder diese nicht beachtet und sich gem. § 30 Abs. 1, 1. Satz wiederholt zur Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände auffordern lässt.
 - r) entgegen § 31 Abs. (1) b) und c) § 32 Abs. (2) u. (3) die Grabstätten gemäß der satzungskonformen Formulierung gestaltet und dekoriert.
 - s) die gem. § 35 (1) pflichtgemäße und fristgerechte Abräumung abgelaufener Grabstätten unterlässt.
 - t) gem. § 36 Abs. 1 die Einlieferung und/oder die Abholung einer Leiche nicht im Zellennutzungsplan dokumentiert und wer zweifelhafte und fehlende Eintragungen auf Nachfrage nicht erläutert und wer das erforderliche Formular zur Zelleneinlieferung nicht übermittelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung in Verb. mit § 40 der Friedhofssatzung, dem Friedhofsträger nicht die gültige zustellungsfähige Meldeanschrift mitteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.12.2017

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Lindemann
Vorstand der Technische Betriebe
Velbert AöR

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 20.12.2017**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben bis zum Tag der Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ab dem Tag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung.
Zur rechtmäßigen Zustellung des Gebührenbescheids ist dem Friedhofsträger die gültige Meldeanschrift des Bestattungswilligen durch das abholende Bestattungsunternehmen mitzuteilen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

**§ 5
Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	363,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	2.268,75 €
2. bei einer Urnenreihengrabstätte	1.240,25 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	635,25 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.716,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	3.139,25 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	544,50 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	867,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	2.430,25 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreufeld.	1.210,00 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	2.389,75 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	486,00 €
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	363,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	2.268,75 €
9) bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	1.089,00 €
b) 2-stellig	1.815,00 €

**§ 6
Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten
und des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten**

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes sowie Wiedererwerb des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten	
a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	3.012,90 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	2.069,10 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	100,43 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	68,97 €
e) Wiedererwerb RG Kind (islam.) für 15 Jahre	363,00 €

f) Wiedererwerb RG (islam.) für 25 Jahre	2.268,75 €
g) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle für 5 Jahre	139,05 €
h) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle für 10 Jahre	278,10 €
i) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle für 5 Jahre	103,40 €
j) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle für 10 Jahre	206,80 €
k) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig für 5 Jahre	80,45 €
l) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig für 10 Jahre	160,90 €

2. eine Verlängerungsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für den fehlenden Zeitraum bezogen auf den Stichtag der Be-stattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes. Die Abrechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr:

a) bei einer Wahlgrabstätte	100,43 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	68,97 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	27,81 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	20,68 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	16,09 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Aus-gleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für den fehlenden Zeitraum. Die Berechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebüh-ren gelten pro Jahr.

a) bei Wahlgrabstätten	100,43 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	68,97 €

§ 7 Grabbereitung

(1) für die Grabbereitung (Aushub, Verfüllen, Abräumen der Kränze, Nachdrücken, Planieren) werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	442,86 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.016,77 €

2. in Urnenreihengrabstätten

116,35 €

3. in Wahlgrabstätten

- a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) 442,86 €
- b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) 1.016,77 €
- c) einer Urne 116,35 €

4. in Urnenwahlgrabstätten

116,35 €

5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr

116,35 €

6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld

- a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) 442,86 €
- b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) 1.016,77 €
- c) einer Urne in einer 2-stelligen Reihengrabstätte im Rasenfeld anstelle eines Sarges 116,35 €

7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

- a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen 116,35 €
- b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen 116,35 €

8. im Aschenstreuelfeld,

- a) Ausstreuung ohne Beisein von Angehörigen 48,40 €
- b) Ausstreuung durch Bestatter 42,35 €

9. im Baumhain (Urne)

116,35 €

§ 8

Ausgrabung und Umbettung

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1. einer Leiche aus einer Grabstätte

- a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) 580,00 €
- b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) 1739,93 €

2. einer Urne

160,00 €

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

§ 9

**Benutzung der Friedhofskapelle
und Gestellung von Schmuck und Dekoration**

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellen- bzw. Trauerhallenbenutzung für die ersten 30 Minuten

- a) Montag-Freitag 320,65 €
- b) Samstag 337,59 €
- c) Montag-Freitag (je weitere angefangene Viertelstunde) 160,32 €

d) Samstag (je weitere angefangene Viertelstunde)	168,79 €
2. Zellenbenutzung je angefangener Tag	76,23 €
3. Grabdekoration	44,77 €
4. Orgelbenutzung	21,78 €
5. Raum für rituelle Waschungen je Tag	76,23 €

**§ 10
Weitere Gebühren und Entgelte**

Es werden Gebühren erhoben

1. für die Bestattungsannahme und / oder –verwaltung einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise	114,95 €
2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger	51,32 €
3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug	39,59 €
4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines auf Verlangen	13,19 €
5. für die Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbesccheinigung	7,34 €

**§ 11
Gebühren für Grabmale und Einfassungen**

1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabmalen jeder Art werden je Grabmal erhoben	43,20 €
2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Grabrechtes	98,74 €
3. Für jede Überprüfung und Abnahme von Einfassungen werden je Einfassung erhoben	44,04 €

**§ 12
Gültigkeit**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.12.2017

gez. Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Lindemann
Vorstand der Technische Betriebe
Velbert AöR

Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 645 – Fontanestraße -
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
vom 13.12.2017

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 645 – Fontanestraße – nach § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird gebildet durch die Flurstücke 344, 408, 793, 2605 und 2606 Flur 50, Gemarkung 3282.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 645 – Fontanestraße –.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

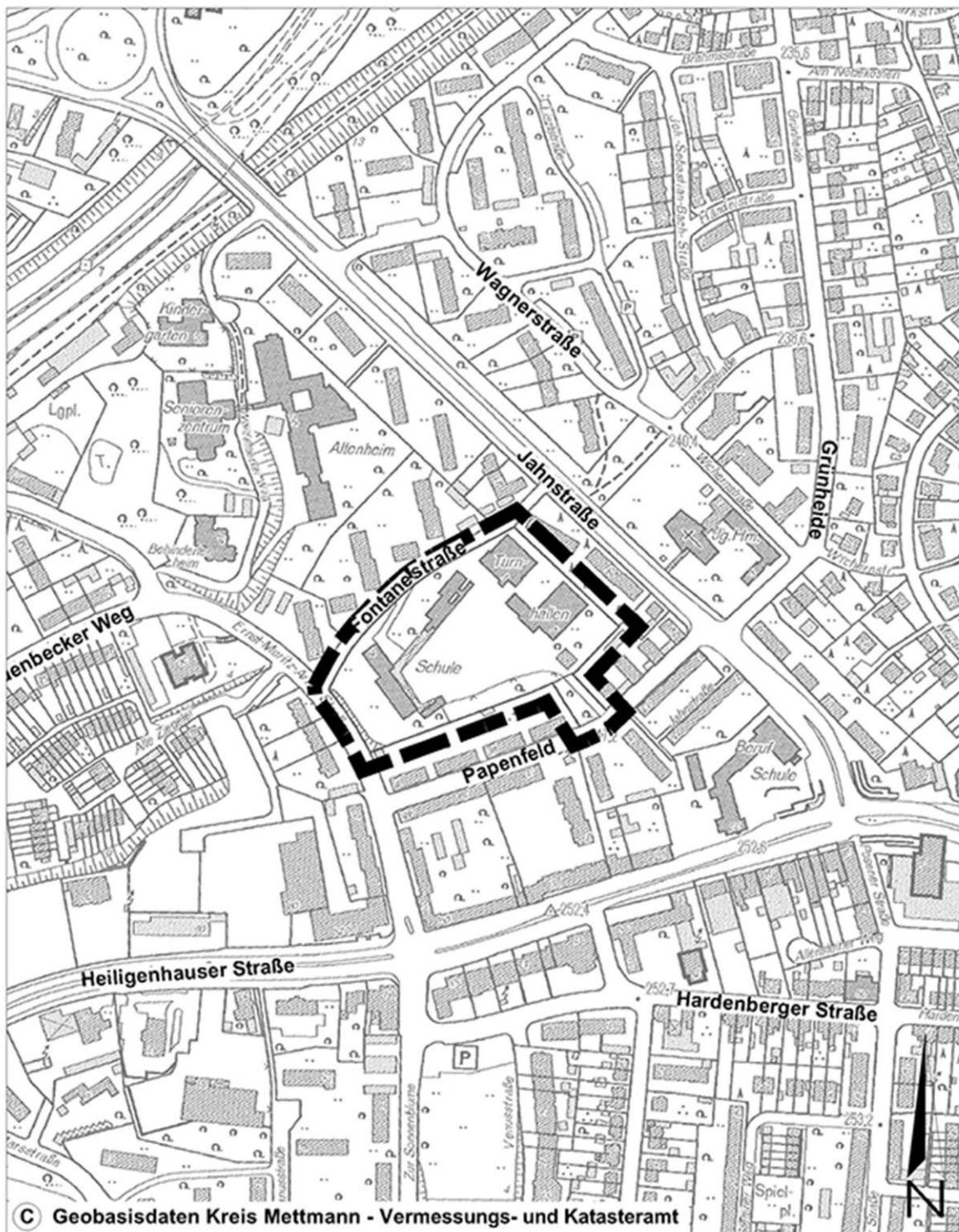
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.12.2017

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 645 - Fontanestraße -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 663.02 – Kaiser-/ Dürer-/ Poststraße –
vom 20.12.2017**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 663.02 – Kaiser-/ Dürer-/ Poststraße – gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 663.02 – Kaiser-/ Dürer-/ Poststraße – wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 6: Flurstücke 119, 151/120, 210/120, 298 und 360 sowie teilweise die Flurstücke 139 und 403.
4. Der Bebauungsplan Nr. 663.02 – Kaiser-/ Dürer-/ Poststraße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

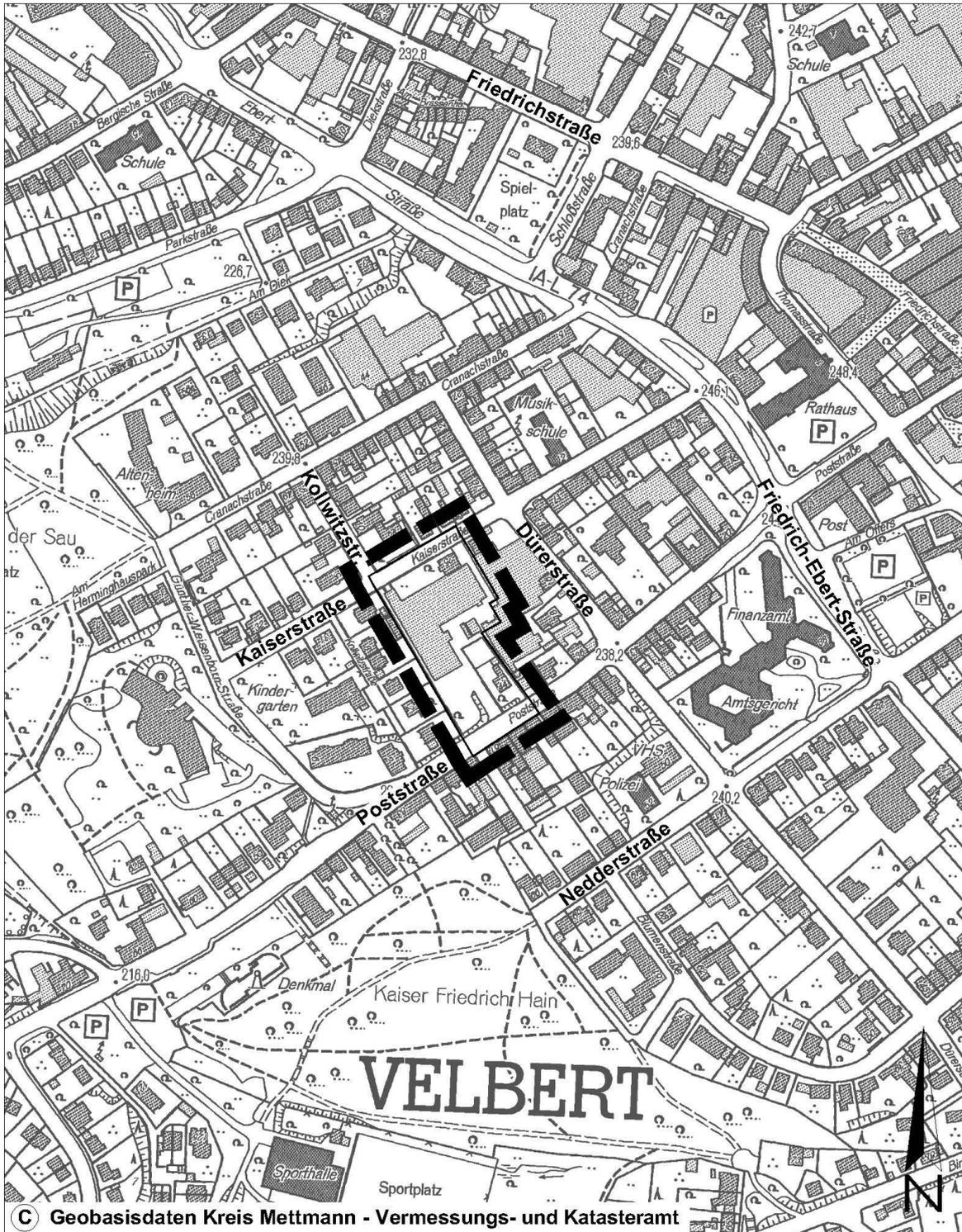
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 663.02 – Kaiser-/ Dürer-/ Poststraße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 20.12.2017

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 663-02 - Kaiser- Dürer- Poststraße -

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

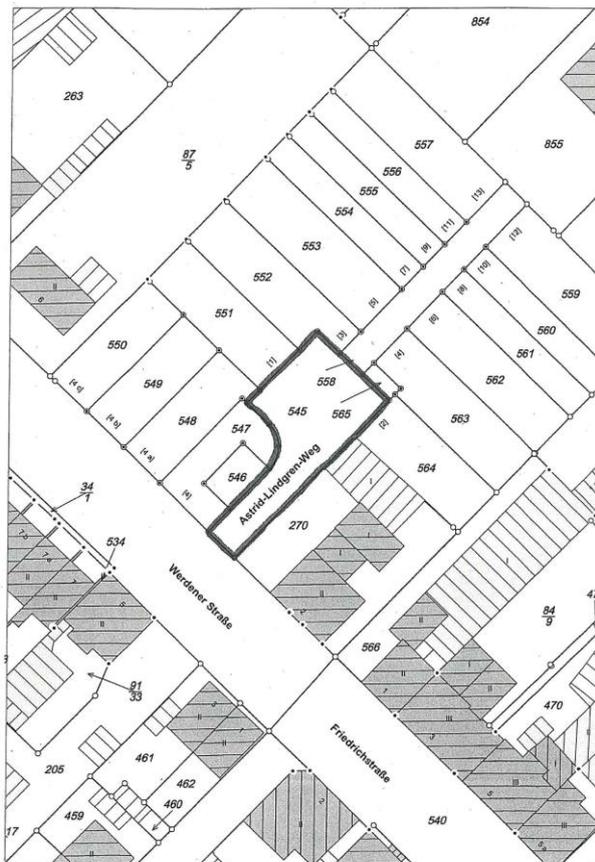
Der Astrid-Lindgren-Weg wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist. Der Widmungsvorgang des Astrid-Lindgren-Weges liegt bei den Technischen Betrieben Velbert AöR – Sachgebiet IV.4.31 / Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 33 in 42549 Velbert, Zimmer 2.09 während der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02051/262612 zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de / Aktuelles / Amtsblatt.

Astrid-Lindgren-Weg

Gemarkung Velbert Flur 3 Flurstück 545

Der Astrid-Lindgren-Weg ist auf dem beigefügten Lageplan umrahmt dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der elektronischen Form der Klageerhebung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 13.12.2017

Stadt Velbert
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die Winkelstraße wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

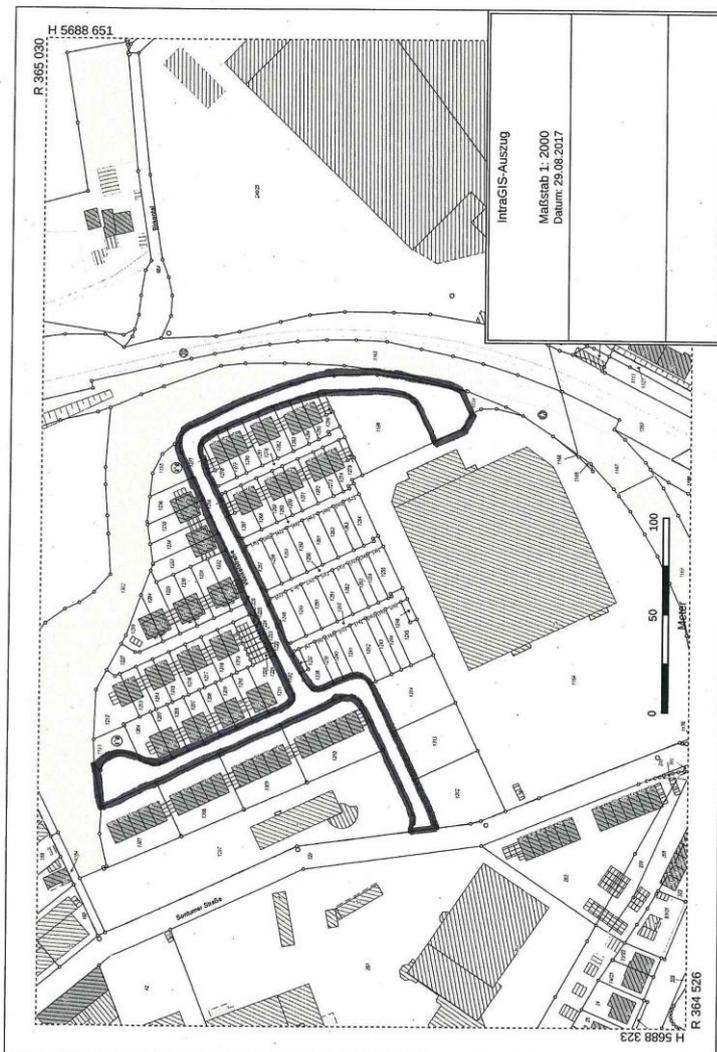
Der Widmungsvorgang der Winkelstraße liegt bei den Technischen Betrieben Velbert AöR – Sachgebiet IV.4.31 / Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 33 in 42549 Velbert, Zimmer 2.09 während der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02051/262612 zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de / Aktuelles / Amtsblatt.

Winkelstraße

Gemarkung Velbert Flur 30 Flurstück 1192

Die Winkelstraße ist auf dem beigefügten Lageplan umrahmt dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der elektronischen Form der Klageerhebung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 13.12.2017

Stadt Velbert
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn **Martin Bergmeier**, geb. 12.02.1993, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 14.12.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 14.12.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herrn **Abdeslam Khayat**, geb. 18.10.1973, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 14.12.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 103 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 14.12.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Frau Natascha Tessmann, geb. 26.12.1977, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 14.12.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 103 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 14.12.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Scholz
(Abteilungsleiter)

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen:

Dienstag,	23.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	24.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Bürgerhaus Langenberg)
Dienstag,	30.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Mittwoch,	31.01.,	Ausschuss f. Wirtschaftsförderung und Stadt-Marketing (Rathaus, Saal Neviges)
Dienstag,	06.02.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	13.02.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	15.02.,	Kulturausschuss (Pilgersaal Neviges, Elberfelder Straße 12)
Mittwoch,	21.02.,	Betriebsausschuss KVBV (Forum Niederberg)
Donnerstag,	22.02.,	Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus (Rathaus, Saal Neviges)
Dienstag,	27.02.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)